

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0023/2006

1.2.2006

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013) (KOM(2005)0304 – C6-0349/2005 – 2005/0129(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatlerin: Mairead McGuinness

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	43
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	46
VERFAHREN.....	72

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013)

(KOM(2005)0304 – C6-0349/2005 – 2005/0129(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0304)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0349/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0023/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1 a (neu)

(1a) In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft werden die multifunktionale Rolle der Landwirtschaft sowie die große Vielfalt der Regionen der erweiterten EU

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

berücksichtigt, die es erforderlich machen, dass den Mitgliedstaaten bei der Planung und Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die erforderliche Flexibilität eingeräumt wird.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2

(2) In ***den*** strategischen Leitlinien ***werden*** die für die Umsetzung der Prioritäten der Gemeinschaft wichtigen Bereiche festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung.

(2) In ***diesen*** strategischen Leitlinien ***müssen*** die für die Umsetzung der Prioritäten der Gemeinschaft wichtigen Bereiche festgelegt ***werden***, insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, ***wobei auch die Bedürfnisse der neuen GAP sowie die Entwicklungen berücksichtigt werden, die aus den internationalen Verhandlungen der EU erwachsen.***

Änderungsantrag 3
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt muss eine der horizontalen Prioritäten bei der Umsetzung der strategischen Leitlinien sein, die im Anhang aufgeführt werden.

Begründung

Die notwendige Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe darf sich nicht auf die Maßnahmen unter Schwerpunkt 3 beschränken.

Änderungsantrag 4
Anhang Nummer 1 Absatz 2 Spiegelstrich 4

– die Umsetzung der neuen marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen zu begleiten, die diese in den alten und neuen

– die Umsetzung der neuen marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen zu begleiten, die diese in den alten und neuen

Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Mitgliedstaaten mit sich bringt, **wobei auch die Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Qualität berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 5
Anhang Nummer 1 Absatz 2 Spiegelstrich 4 a (neu)

– die Kontinuität zwischen den derzeitigen Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Programmen ab dem Jahr 2007 zu gewährleisten.

Begründung

In der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 wird zwar darauf hingewiesen, dass Vorschriften angenommen werden müssen, um den Übergang von der bestehenden Förderregelung zur neuen Förderregelung für die ländliche Entwicklung zu erleichtern, die Leitlinien sollten sich aber auch auf die notwendige Kontinuität zwischen den laufenden und den auszuarbeitenden Programmen konzentrieren.

Änderungsantrag 6
Anhang Nummer 2.1 Titel

Die GAP und die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP

Änderungsantrag 7
Anhang Nummer 2.1 Absatz 1

Die Landwirtschaft nutzt nach wie vor die meisten Flächen im ländlichen Raum und ist der wichtigste Faktor für die Qualität der Landschaft und die Umwelt. Die Bedeutung und Relevanz der GAP und der Entwicklung des ländlichen Raums haben mit der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union zugenommen.

Die Landwirtschaft nutzt nach wie vor die meisten Flächen im ländlichen Raum und ist der wichtigste Faktor für die Qualität der Landschaft und die Umwelt. Die Bedeutung und Relevanz **der ersten Säule** der GAP und der Entwicklung des ländlichen Raums haben mit der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union zugenommen.

Änderungsantrag 8
Anhang Nummer 2.1 Absatz 2

Ohne die zwei Säulen der GAP - Marktpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums - würden zahlreiche ländliche Gebiete Europas immer größeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen gegenüberstehen. Das *Europäischen* Agrarmodell zeigt die vielseitige Rolle auf, die die Landwirtschaft in Bezug auf Reichtum und Vielfalt der Landschaft, Lebensmittel sowie das Kultur- und Naturerbe spielt.

Ohne die zwei Säulen der GAP - Marktpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums - würden zahlreiche ländliche Gebiete Europas immer größeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen gegenüberstehen. Das *Europäische* Agrarmodell zeigt die vielseitige Rolle auf, die die Landwirtschaft in Bezug auf Reichtum und Vielfalt der Landschaft, Lebensmittel sowie das Kultur- und Naturerbe spielt ***und passt sich somit den neuen Forderungen der Gesellschaft, wie beispielsweise nach Qualitäts-erzeugnissen, Lebensmittelsicherheit, Ökotourismus, Aufwertung des Naturerbes und Substitutionsenergieträgern, an.***

Änderungsantrag 9
Anhang Nummer 2.2

Die GAP-Reformen von 2003 und 2004 sind ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zu einer nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der EU und bilden den Rahmen für künftige Reformen. Durch mehrere aufeinander folgende Reformen konnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft durch die Verringerung der Preisstützungsgarantien gesteigert werden. Die Einführung entkoppelter Direktzahlungen veranlasst die Landwirte, auf Marktsignale zu reagieren, die von der Verbrauchernachfrage ausgehen und nicht von mengenbezogenen Anreizen. Die Einbeziehung von Umwelt-, Lebensmittelsicherheits- und Tierschutzstandards in die Auflagenbindung stärkt das Verbrauchervertrauen und erhöht die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft.

Die GAP-Reformen von 2003 und 2004 sind ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zur Verbesserung der ***regionalen und lokalen*** Wettbewerbsfähigkeit und zu einer nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der EU und bilden den Rahmen für künftige Reformen. Durch mehrere aufeinander folgende Reformen konnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft durch die Verringerung der Preisstützungsgarantien gesteigert werden. Die Einführung entkoppelter Direktzahlungen veranlasst die Landwirte, auf Marktsignale zu reagieren, die von der Verbrauchernachfrage ***sowie von den Bedürfnissen der Gesellschaft*** ausgehen und nicht von mengenbezogenen ***sowie aus einer intensiven Form der Landwirtschaft erwachsenden*** Anreizen. Die Einbeziehung von Umwelt-, Lebensmittelsicherheits- und Tierschutzstandards in die Auflagenbindung stärkt das Verbrauchervertrauen und erhöht die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft.

Änderungsantrag 10
Anhang Nummer 2.3 Absatz 1

Die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentriert sich auf drei Hauptbereiche: die **Agrar- und Lebensmittelindustrie**, die Umwelt und die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinn. Die neue Generation der Strategien und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird auf einem Schwerpunkt „Wettbewerbsfähigkeit“ im Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor, einem Schwerpunkt „Landbewirtschaftung-Umwelt“ und einem Schwerpunkt „Lebensqualität/Diversifizierung im ländlichen Raum“ aufbauen.

Die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentriert sich auf drei Hauptbereiche: die **Landwirtschaft, die Lebensmittelverarbeitung**, die Umwelt und die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinn. Die neue Generation der Strategien und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird auf einem Schwerpunkt „Wettbewerbsfähigkeit“ im Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor, einem Schwerpunkt „Landbewirtschaftung-Umwelt“ und einem Schwerpunkt „Lebensqualität/Diversifizierung im ländlichen Raum“ aufbauen.

Begründung

Mit dem Schwerpunkt 1 der ländlichen Entwicklung soll vor allem auch die Wettbewerbsfähigkeit bäuerlicher und handwerklicher Betriebe mit regionaler Vermarktung gestärkt werden, nicht nur die der Industriebetriebe.

Änderungsantrag 11
Anhang Nummer 2.4 Absatz 1

Ländliche Gebiete können äußerst verschieden sein: von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Entvölkerung und rückläufiger Entwicklung leiden, bis zu Stadtrandgebieten, die dem immer stärker werdenden Druck der Ballungszentren ausgesetzt sind.

Ländliche Gebiete können äußerst verschieden sein: von abgelegenen ländlichen Gebieten, **Bergregionen und benachteiligten Gebieten**, die unter Entvölkerung und rückläufiger Entwicklung leiden, bis zu Stadtrandgebieten, die dem immer stärker werdenden Druck der Ballungszentren ausgesetzt sind. **Daher sind differenzierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich.**

Änderungsantrag 12
Anhang Nummer 2.4 Absatz 2

Nach der OECD-Definition, die sich auf die Bevölkerungsdichte stützt, machen ländliche Gebiete in *den* EU-25 92 % der Fläche aus. Außerdem leben 19 % der Bevölkerung in

Nach der OECD-Definition, die sich auf die Bevölkerungsdichte stützt, machen ländliche Gebiete in *der* EU-25 92 % der Fläche aus. Außerdem leben 19 % der Bevölkerung in

überwiegend ländlichen Gebieten und 37 % in teilweise ländlichen Gebieten. Diese Regionen erwirtschaften 45 % der Bruttowertschöpfung (BWS) in *den* EU-25 und stellen 53 % der Arbeitsplätze, hinken jedoch in der Regel im Vergleich zu nicht ländlichen Gebieten in Bezug auf mehrere sozioökonomische Indikatoren, einschließlich der Strukturindikatoren, hinterher. In den ländlichen Gebieten beträgt das Einkommen je Einwohner etwa ein Drittel weniger, der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist niedriger, der Dienstleistungssektor ist weniger entwickelt, der Anteil der höheren Bildungsabschlüsse ist im Allgemeinen geringer und ein geringerer Prozentsatz der Haushalte hat Zugang zum Breitband-Internet. Die Abgelegenheit und die Randlage stellen in einigen ländlichen Gebieten große Probleme dar. Diese Nachteile verstärken sich in der Regel in überwiegend ländlichen Gebieten, ***obwohl es im EU-weiten Vergleich erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten geben kann.*** Der Mangel an Chancen, Kontakten sowie Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur ist für Frauen und junge Menschen in abgelegenen ländlichen Gebieten ein besonders großes Problem.

überwiegend ländlichen Gebieten und 37 % in teilweise ländlichen Gebieten. Diese Regionen erwirtschaften 45 % der Bruttowertschöpfung (BWS) in *der* EU-25 und stellen 53 % der Arbeitsplätze, hinken jedoch in der Regel im Vergleich zu nicht ländlichen Gebieten in Bezug auf mehrere sozioökonomische Indikatoren, einschließlich der Strukturindikatoren, hinterher. In den ländlichen Gebieten beträgt das Einkommen je Einwohner etwa ein Drittel weniger, der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist niedriger, der Dienstleistungssektor ist weniger entwickelt, der Anteil der höheren Bildungsabschlüsse ist im Allgemeinen geringer und ein geringerer Prozentsatz der Haushalte hat Zugang zum Breitband-Internet. Die Abgelegenheit und die Randlage stellen in einigen ländlichen Gebieten große Probleme dar. Diese Nachteile verstärken sich in der Regel in überwiegend ländlichen Gebieten ***und in den Gebieten in äußerster Randlage, wo die landwirtschaftlichen Betriebe durch Abgelegenheit, geringe Größe und nur schwach diversifizierte Erzeugung gekennzeichnet und von schwierigen Klimabedingungen betroffen sind.*** Der Mangel an Chancen, Kontakten sowie Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur ist für Frauen und junge Menschen in abgelegenen ländlichen Gebieten ein besonders großes Problem.

Begründung

Dies entspricht Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags und steht in Einklang mit der Neubelebung der Lissabon-Strategie.

Änderungsantrag 13 Anhang Nummer 2.4 Absatz 2 Fußnote 6

Die OECD-Definition stützt sich auf den Bevölkerungsanteil, der in ländlichen Gemeinden (d.h. mit weniger als 150 Einwohnern je km²) in einer bestimmten

Die OECD-Definition stützt sich auf den Bevölkerungsanteil, der in ländlichen Gemeinden (d.h. mit weniger als 150 Einwohnern je km²) in einer bestimmten

NUTS III-Region lebt. Siehe Ausführliche Folgenabschätzung - SEK(2004) 931. Diese Definition ist die einzige international anerkannte Definition ländlicher Gebiete. In einigen Fällen berücksichtigt sie jedoch die in dichter bewohnten Gebieten lebende Bevölkerung nicht vollständig, insbesondere in Stadtrandgebieten.

NUTS III-Region lebt. Siehe Ausführliche Folgenabschätzung - SEK(2004) 931. Diese Definition ist die einzige international anerkannte Definition ländlicher Gebiete. In einigen Fällen berücksichtigt sie jedoch die in dichter bewohnten Gebieten lebende Bevölkerung nicht vollständig, insbesondere in Stadtrandgebieten. **Im Zusammenhang mit diesen Leitlinien wird die OECD-Definition nur für statistische und beschreibende Zwecke verwendet.**

Begründung

Angesichts der Unzulänglichkeiten der OECD-Definition, die ja bereits in dieser Fußnote dargelegt werden, ist auch darauf hinzuweisen, dass sie im Zusammenhang mit diesen Leitlinien nur für statistische und beschreibende Zwecke verwendet wird.

Änderungsantrag 14 Anhang Nummer 2.4 Absatz 3

In den EU-15 trägt die Landwirtschaft mit 2 % zum BIP bei, in den neuen Mitgliedstaaten mit 3 % und in Rumänien und Bulgarien mit mehr als 10 %. In den neuen Mitgliedstaaten arbeiten drei Mal so viele Menschen (12 %) in der Landwirtschaft wie in den alten Mitgliedstaaten (4 %). In Bulgarien und Rumänien ist der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung wesentlich höher.

In der EU-15 trägt die Landwirtschaft mit 2 % zum BIP bei, in den neuen Mitgliedstaaten mit 3 % und in Rumänien und Bulgarien mit mehr als 10 %. In den neuen Mitgliedstaaten arbeiten drei Mal so viele Menschen (12 %) in der Landwirtschaft wie in den alten Mitgliedstaaten (4 %). In Bulgarien und Rumänien ist der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung wesentlich höher. **Die Landwirtschaft in den neuen Mitgliedstaaten ist gekennzeichnet durch eine erhebliche Unterfinanzierung sowie beträchtliche Unterschiede in Bezug auf das Einkommensniveau im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten. Deshalb muss der Grundsatz des Zusammenhalts Anwendung finden, auch im Hinblick auf den ländlichen Raum.**

Begründung

Eine Erhöhung der Finanzierung im Rahmen der zweiten Säule der GAP kann die Belastungen teilweise abfedern, die der Zeitplan bis zur Gewährung der vollständigen

Direktzahlungen für die Landwirte der neuen Mitgliedstaaten darstellt. Das neue Konzept für die Entwicklung des ländlichen Raums bzw. die Stärkung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten bietet die Möglichkeit, die Einkommen der Bevölkerung auf dem Lande, darunter auch der Landwirte, zu verbessern. Statistischen Angaben von Eurostat zufolge sind die traditionellen Agrarregionen gegenwärtig die ärmsten Regionen der Gemeinschaft.

Änderungsantrag 15
Anhang Nummer 2.4 Absatz 7 a (neu)

Die Bedeutung des Handwerks im ländlichen Raum muss ebenfalls hervorgehoben werden. Das Handwerk betrifft alle Wirtschaftszweige: Bau-, Ernährungs-, Transport-, Textilgewerbe usw. Es ermöglicht die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Jugendlichen durch die Lehre, die Weitergabe von traditionellem Fachwissen und die Schaffung sozialer Bindungen in den abgelegensten Gebieten.

Änderungsantrag 16
Anhang Nummer 2.4 Absatz 8

Der Europäische Rat hat anlässlich der Neubelebung der Lissabonner Strategie bekräftigt, dass diese Strategie in dem größeren Rahmen des Erfordernisses der nachhaltigen Entwicklung gesehen werden muss, die besagt, dass den gegenwärtigen Bedürfnissen dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird. Der neue Programmplanungszeitraum bietet die einzigartige Gelegenheit, die Förderungen aus dem neuen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums neu auf Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit auszurichten. In dieser Hinsicht steht er vollkommen im Einklang mit der Erklärung über die Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung und dem erneuerten Lissabon-Aktionsplan, mit dem Ressourcen gezielt eingesetzt werden sollen, um die

Der Europäische Rat hat anlässlich der Neubelebung der Lissabonner Strategie bekräftigt, dass diese Strategie in dem größeren Rahmen des Erfordernisses der nachhaltigen Entwicklung gesehen werden muss, die besagt, dass den gegenwärtigen Bedürfnissen dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird. Der neue Programmplanungszeitraum bietet die einzigartige Gelegenheit, die Förderungen aus dem neuen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums neu auf Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit auszurichten. In dieser Hinsicht steht er vollkommen im Einklang mit der Erklärung über die Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung und dem erneuerten Lissabon-Aktionsplan, mit dem Ressourcen gezielt eingesetzt werden sollen, um die

Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte zu stärken, Wissen und Innovation für Wachstum zu fördern sowie mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.

Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte zu stärken, Wissen und Innovation für Wachstum zu fördern sowie mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.

Die ländlichen Gebiete sind benachteiligt, weil sie keinen Zugang zu Dienstleistungen des gleichen Niveaus und der gleichen Qualität haben, wie sie in städtischen Gebieten verfügbar sind. Dieser Mangel bei der Bereitstellung von Dienstleistungen wie Straßen, öffentlicher Verkehr, Informationstechnologie usw. macht es für Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten wollen, schwierig, dies zu tun.

Änderungsantrag 17
Anhang Nummer 2.4 Absatz 9

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums muss die ländlichen *Gebieten* dabei unterstützen, diese Ziele im Programmplanungszeitraum 2007-2013 **zu erreichen**. Dies erfordert ein stärker strategisch ausgerichtetes Konzept **für** Wettbewerbsfähigkeit, **Arbeitsplatzbeschaffung** und Innovation **in ländlichen Gebieten** sowie **eine bessere** Verwaltungspraxis bei der Durchführung der Programme. Der Schwerpunkt muss in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft stärker auf zukunftsorientierte Investitionen in Menschen, Fachkenntnis und Kapital gelegt werden, auf neue Arten der Bereitstellung von Umweltleistungen, die allen zugute kommen, sowie die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen durch Diversifizierung, insbesondere für Frauen und junge Menschen. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums kann ihren Teil zur nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums beitragen, indem sie die ländlichen Gebiete der EU dabei unterstützt, ihr Potenzial als attraktive Orte zum Investieren, Arbeiten und Leben zu entfalten.

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums muss die **Menschen in den** ländlichen Gebieten dabei unterstützen, **ihre Fähigkeiten in Partnerschaften zwischen Regierungsstellen und der Zivilgesellschaft für** diese Ziele im Programmplanungszeitraum 2007-2013 **einzusetzen**. Dies erfordert ein stärker strategisch ausgerichtetes Konzept **der EU und der Mitgliedstaaten, um die drei Ziele Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen. Dies wird zur Schaffung von Arbeitsplätzen** und Innovation sowie **zu einer besseren** Verwaltungspraxis bei der Durchführung der Programme **in den ländlichen Gebieten führen**. Der Schwerpunkt muss in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft stärker auf zukunftsorientierte Investitionen in Menschen, Fachkenntnis und Kapital gelegt werden, auf neue Arten der Bereitstellung von Umweltleistungen, die allen zugute kommen, sowie die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen durch Diversifizierung, insbesondere für Frauen und junge Menschen. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums kann

ihren Teil zur nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums beitragen, indem sie die ländlichen Gebiete der EU dabei unterstützt, ihr Potenzial als attraktive Orte zum Investieren, Arbeiten und Leben zu entfalten. **Bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die neuen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, damit die Unterschiede zu der EU-15 abgebaut werden können.**

Begründung

Kohäsion als Ziel und die Schaffung lokaler Partnerschaften als Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind wichtige Elemente für die ländliche Entwicklung und müssen daher im Text erwähnt werden.

Änderungsantrag 18 Anhang Nummer 3

Im Rahmen der Ziele, die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums aufgestellt wurden, werden mit **diesen** Leitlinien die Prioritäten für die Gemeinschaft festgelegt, **die** auf die Integration der wichtigsten politischen Prioritäten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon **und** Göteborg ausgerichtet **sind**. Für jede Gruppe von Prioritäten werden die wichtigsten Aktionen vorgestellt. Die Mitgliedstaaten planen ihre nationalen Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf der Grundlage dieser strategischen Leitlinien den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bilden.

Im Rahmen der Ziele, die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums aufgestellt wurden, werden mit **den unten aufgeführten strategischen** Leitlinien **gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005** die Prioritäten für die Gemeinschaft festgelegt. **Die Leitlinien sind** auf die Integration der wichtigsten politischen Prioritäten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, Göteborg **und Luxemburg** ausgerichtet. Für jede Gruppe von Prioritäten werden die wichtigsten Aktionen **beispielhaft** vorgestellt. Die Mitgliedstaaten planen ihre nationalen Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf der Grundlage dieser strategischen Leitlinien den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bilden. **Bei der Erstellung der nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verfügen die Mitgliedstaaten über die erforderliche Flexibilität, um die Prioritäten der**

Gemeinschaft auf die besonderen Bedingungen in ihrem Gebiet abzustimmen. In ausreichend begründeten Fällen haben sie außerdem die Möglichkeit, spätere Anpassungen vorzunehmen.

Änderungsantrag 19
Anhang Nummer 3.1. Leitlinie Absatz 2

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrar-Lebensmittelsektor beitragen, indem die Prioritäten des Wissenstransfers und von Innovationen in der Lebensmittelkette und vorrangige Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital in den Vordergrund gestellt werden.

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrar-, ***Forst- und*** Lebensmittelsektor beitragen, indem die Prioritäten des Wissenstransfers, ***der Modernisierung*** und von Innovationen in der ***Landwirtschafts- und*** Lebensmittelkette und vorrangige Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital in den Vordergrund gestellt werden, ***u. a. durch die Förderung der Nutzung von IKT-Technologien und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Junglandwirten.***

Begründung

Alle drei Aspekte des Sektors sollten von den Maßnahmen abgedeckt sein. Die Modernisierungsmaßnahmen helfen den Landwirten, die Leistung ihrer Höfe zu verbessern und auf dem Markt wettbewerbsfähiger zu werden. Für dieses Ziel sind die IKT-Technologien von Belang. Da die Junglandwirte für die Überwindung des Problems der Überalterung der Landbevölkerung und der nachhaltigen Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine wichtige Rolle spielen, sollten sie vorrangig gefördert werden.

Änderungsantrag 20
Anhang Nummer 3.1 Leitlinie Absatz 2

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrar-Lebensmittelsektor beitragen, indem die Prioritäten des Wissenstransfers und von Innovationen in der Lebensmittelkette und vorrangige Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital in den

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrar-, ***Forst- und*** Lebensmittelsektor beitragen, indem die Prioritäten des Wissenstransfers, ***der Modernisierung*** und von Innovationen in der ***Landwirtschaft und der*** Lebensmittelkette und vorrangige Sektoren

Vordergrund gestellt werden.

für Investitionen in Sach- und Humankapital in den Vordergrund gestellt werden, **u.a. durch Förderung der Nutzung von IKT-Technologien und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Junglandwirten.**

Begründung

Die Maßnahmen müssen sich auf alle drei Aspekte des Sektors erstrecken. Modernisierungsmaßnahmen unterstützen die Landwirte dabei, die Leistung ihrer Betriebe zu verbessern und auf dem Markt wettbewerbsfähiger zu werden. Für dieses Ziel spielen IKT eine wichtige Rolle. Junglandwirte müssen vorrangig gefördert werden, da sie für die Überwindung des Problems der Überalterung der Landbevölkerung und für die Beibehaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielen.

Ein gezieltes Konzept für ansteckende Tierkrankheiten ist für den Sektor und den sozialen Zusammenhalt von entscheidender Bedeutung. Nur so können übermäßige Verluste und große Schäden in Zukunft verhindert werden.

Änderungsantrag 21

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Einleitung

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **sollten** die Mitgliedstaaten die Stützung auf Schlüsselaktionen **in folgenden Bereichen** konzentrieren:

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **werden** die Mitgliedstaaten **ermutigt**, die Stützung auf Schlüsselaktionen **zu** konzentrieren. **Zu solchen Schlüsselaktionen könnten auch die folgenden zählen:**

Änderungsantrag 22

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 1

– Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu FuE. Innovationen werden immer wichtiger für die Agrar-, Forst- und Lebensmittelsektoren in Europa. Während die großen europäischen Lebensmittelkonzerne bei neuen Trends oft eine Spitzenposition einnehmen, könnte die Einführung neuer Erzeugnisse und Verfahren auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von kleinen Verarbeitungsunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben leisten. Neue

– Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu FuE. Innovationen werden immer wichtiger für die Agrar-, Forst- und Lebensmittelsektoren in Europa. Während die großen europäischen Lebensmittelkonzerne bei neuen Trends oft eine Spitzenposition einnehmen, könnte die Einführung neuer Erzeugnisse und Verfahren auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von kleinen Verarbeitungsunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben leisten. Neue

Formen der Zusammenarbeit sollten insbesondere den Zugang zu FuE, Innovationen und Maßnahmen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms **erleichtern**;

Formen der Zusammenarbeit sollten insbesondere den Zugang zu FuE **und** Innovationen **erleichtern, wobei diesen Unternehmen zur Prüfung und Verbesserung der Qualität und für andere Maßnahmen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms sowie des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (2007–2013) unter anderem Zugang zu externen Labors zu gewähren ist**;

Änderungsantrag 23

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 2

– bessere Integration der Lebensmittelkette. Die Lebensmittelindustrie Europas zählt weltweit zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten, aber sie steht im globalen Wettbewerb zunehmend unter Druck. In der ländlichen Wirtschaft gibt es beträchtliche Möglichkeiten, neue Erzeugnisse zu schaffen und zu vermarkten, um **durch Qualitätsprogramme** größere Wertschöpfung im ländlichen Raum zu binden **und um** europäische Erzeugnisse auf dem Weltmarkt noch besser zu positionieren. Der Einsatz von Beratungsdiensten und Unterstützung zur Erfüllung der Gemeinschaftsstandards wird diesen Integrationsprozess unterstützen. Ein marktorientierter Agrarsektor wird dazu beitragen, die Position der europäischen Agrarlebensmittelbranche als wichtiger Arbeitgeber und als Motor für Wirtschaftswachstum weiter zu konsolidieren;

– **Anpassung des Angebots an die Nachfrage und** bessere Integration der Lebensmittelkette. Die Lebensmittelindustrie Europas zählt weltweit zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten, aber sie steht im globalen Wettbewerb zunehmend unter Druck. In der ländlichen Wirtschaft gibt es beträchtliche Möglichkeiten, neue Erzeugnisse zu schaffen und zu vermarkten, um größere Wertschöpfung im ländlichen Raum zu binden. **Dies kann insbesondere durch Systeme zur Kontrolle der Qualität sowie durch die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Normen, die Information der Verbraucher und die Stärkung des Bekanntheitsgrads der Agrarerzeugnisse erreicht werden. Derartige Maßnahmen werden außerdem dazu führen, dass sich** europäische Erzeugnisse auf dem Weltmarkt noch besser positionieren **können. Es sollten insbesondere lokale und regionale Erzeugnisse gefördert werden.** Der Einsatz von Beratungsdiensten und Unterstützung zur Erfüllung der Gemeinschaftsstandards wird diesen Integrationsprozess unterstützen. Ein marktorientierter Agrarsektor wird dazu beitragen, die Position der europäischen Agrarlebensmittelbranche als wichtiger Arbeitgeber und als Motor für

Wirtschaftswachstum weiter zu konsolidieren;

Änderungsantrag 24
Anhang Nummer 3.1. Absatz 1 Spiegelstrich 4

– Förderung eines dynamischen Unternehmertums. Mit den vor kurzem durchgeführten Reformen wurde ein marktorientiertes Umfeld für die europäische Landwirtschaft geschaffen, das **den** landwirtschaftlichen **Betrieben** neue Möglichkeiten bietet. Inwieweit dieses wirtschaftliche Potenzial ausgeschöpft werden kann, hängt aber von der Entwicklung **strategischer** und **organisatorischer** Fähigkeiten ab;

– Förderung eines dynamischen Unternehmertums. Mit den vor kurzem durchgeführten Reformen **und dem verstärkten internationalen Wettbewerb** wurde ein marktorientiertes Umfeld für die europäische Landwirtschaft geschaffen, das **die** landwirtschaftlichen **Betriebe vor neue Herausforderungen stellt, ihnen aber auch** neue Möglichkeiten bietet. Inwieweit dieses wirtschaftliche Potenzial ausgeschöpft werden kann, hängt aber von der Entwicklung **der strategischen, kaufmännischen** und **organisatorischen** Fähigkeiten **der Landwirte und ihrer Familien und insbesondere vom Berufseintritt von Junglandwirten** ab;

Begründung

Durch die Einführung der entkoppelten Direktzahlungen an die Landwirte stellt die GAP-Reform die Landwirte und ihre Familien vor erhebliche Herausforderungen, bietet ihnen aber auch Chancen. Die Reform verlangt von den Landwirten, sich auf einen rasch wandelnden Markt einzustellen. Junglandwirte sollten ermutigt werden, auf dem Lande zu bleiben und auf wettbewerbsfähige und nachhaltige Art und Weise Landwirtschaft zu betreiben.

Änderungsantrag 25
Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 5

– Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der **Land- und Forstwirtschaft**. Neue Absatzmärkte können eine höhere Wertschöpfung bieten. Unterstützung für Investitionen und Ausbildung auf dem Gebiet der Non-Food-Erzeugung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums kann die im Rahmen des ersten Pfeilers getroffenen Maßnahmen ergänzen, indem innovative neue Absatzmärkte für die Erzeugung erschlossen oder die Entwicklung

– Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der **Landwirtschaft** und **den Forstsektor**. Neue Absatzmärkte können eine höhere Wertschöpfung bieten. **Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Vernetzung schaffen neue Chancen und Möglichkeiten in den Binnenmärkten der einzelnen Länder sowie für neue Exporttätigkeiten**. Unterstützung für Investitionen und Ausbildung auf dem Gebiet der Non-Food-Erzeugung im

erneuerbaren Energiematerialien und von Biokraftstoffen sowie der Ausbau der Verarbeitungskapazität gefördert werden;

Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums kann die im Rahmen des ersten Pfeilers getroffenen Maßnahmen ergänzen, indem innovative neue Absatzmärkte für die Erzeugung erschlossen, **Abfälle verwertet** oder die Entwicklung *erneuerbarer Energiematerialien, ökologischer Werkstoffe* und von Biokraftstoffen sowie der Ausbau der Verarbeitungskapazität **bzw. die Erzeugung von Produkten mit besonderen Merkmalen, einschließlich Qualitätserzeugnissen und Erzeugnissen mit Ursprungsbezeichnungen**, gefördert werden;

Änderungsantrag 26

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 6

– Verbesserung der Umweltbilanz in Land- und Forstwirtschaft. Die langfristige Nachhaltigkeit hängt davon ab, ob es gelingt, die Erzeugnisse zu produzieren, die die Verbraucher wollen, und gleichzeitig hohe Umweltstandards zu erfüllen. Investitionen in besseren Umweltschutz können auch zu Effizienzsteigerungen in der Produktion führen, was für alle Beteiligten von Vorteil ist;

– Verbesserung der Umweltbilanz in Land- und Forstwirtschaft. Die langfristige Nachhaltigkeit hängt davon ab, ob es gelingt, die Erzeugnisse zu produzieren, die die Verbraucher wollen, und gleichzeitig hohe Umweltstandards zu erfüllen. Investitionen in besseren Umweltschutz können auch zu Effizienzsteigerungen in der Produktion führen, was für alle Beteiligten von Vorteil ist. **So sollten die ökologische Erzeugung und die Erzeugung regionaler Spezialitäten mit überlieferten nachhaltigen Verfahren gefördert werden;**

Begründung

Die spezifischen Erzeugnisse der verschiedenen europäischen Regionen, die das Ergebnis der physischen und klimatischen Eigenart dieser Regionen und einer überlieferten ländlichen Kultur sind, müssen den Eckpfeiler der Entwicklung des ländlichen Raums bilden, da sie auf Grund ihrer Einzigartigkeit und ihrer Qualität ein wichtiger wirtschaftlicher Mehrwert sein können. Regionale Spezialitäten und Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft werden von den europäischen Verbrauchern immer mehr nachgefragt und können den Landwirten in den verschiedenen europäischen Regionen daher ein Einkommen sichern und ermöglichen es zugleich, überlieferte Produktionsverfahren und die damit geschaffene Kulturlandschaft zu erhalten und, im Falle der ökologischen Landwirtschaft, die Umweltqualität zu fördern.

Änderungsantrag 27
Anhang Nummer 3.1. Absatz 1 Spiegelstrich 7

– Umstrukturierung des Agrarsektors. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist **insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten** ein Schlüsselinstrument für die Umstrukturierung. Die Erweiterung hat die Landwirtschaftsgeografie verändert. Die erfolgreiche Anpassung der Landwirtschaft kann der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit des Agrarsektors sein und so zu Beschäftigung und Wachstum in verbundenen Wirtschaftszweigen beitragen. Alle Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, Veränderungen im Agrarsektor im Kontext der Umstrukturierung rechtzeitig zu erkennen, und einen proaktiven Ansatz bei der Ausbildung und Umschulung von Landwirten, insbesondere im Hinblick auf übertragbare Qualifikationen, entwickeln.

– Umstrukturierung **und Modernisierung** des Agrarsektors. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist ein Schlüsselinstrument für die Umstrukturierung **und die Modernisierung des Agrar- und des Forstsektors. Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe müssen sowohl in den alten als auch in den neuen Mitgliedstaaten fortgeführt werden.** Die Erweiterung, **die Entwicklungen auf den internationalen und den Binnenmärkten sowie die veränderten Präferenzen und Anforderungen der Verbraucher haben** die Landwirtschaftsgeografie verändert, **und die neuen Mitgliedstaaten sollten von den Übergangsmaßnahmen für Semi-Subsistenzbetriebe und Erzeugergruppen profitieren können.** Die erfolgreiche Anpassung der Landwirtschaft kann der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit des Agrarsektors sein und so zu Beschäftigung und Wachstum in verbundenen Wirtschaftszweigen beitragen. Alle Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, Veränderungen im Agrarsektor rechtzeitig zu erkennen **und Investitionen** im Kontext der Umstrukturierung **und Modernisierung zu unterstützen**, und einen proaktiven Ansatz bei der Ausbildung und Umschulung von Landwirten, insbesondere im Hinblick auf übertragbare Qualifikationen **und die Schaffung von Einkommensalternativen**, entwickeln.

Begründung

Die für diesen Schwerpunkt bereitstehenden Mittel sollten vorrangig für die Modernisierung ausgegeben werden. Es muss sichergestellt werden, dass die neuen Mitgliedstaaten von den Übergangsmaßnahmen für Semi-Subsistenzbetriebe und Erzeugergruppen gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) profitieren können.

Immerhin gibt es auch in den alten Mitgliedstaaten Regionen, in denen immer noch Investitionen in Modernisierung und Umstrukturierung notwendig sind.

Änderungsantrag 28

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 7 a (neu)

– Unterstützung lokaler Initiativen wie lokaler Bauernmärkte und lokaler Qualitätssicherungsprogramme für Lebensmittel;

Änderungsantrag 29

Anhang Nummer 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 7 a (neu)

– Erleichterung des Generationswechsels. Ein reibungsloser Generationswechsel ist für den Fortbestand dieser Tätigkeit in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Die Europäische Union muss den Verwaltungsaufwand, der für die Junglandwirte in der Vergangenheit entstanden ist, wenn sie Zugang zu den Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums haben wollten, so weit wie möglich verringern.

Der Generationswechsel sollte eines der vorrangigen Ziele im Rahmen aller Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung sein.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission trägt der Tatsache, dass der Generationswechsel in der Landwirtschaft erleichtert werden muss, nicht genügend Rechnung.

Änderungsantrag 30

Anhang Nummer 3.1 Absatz 2

Zur Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft sollten Kombinationen der Maßnahmen im Rahmen von Schwerpunkt 1 in Betracht gezogen werden, die auf die Bedürfnisse der Junglandwirte

Zur Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft sollten Kombinationen der Maßnahmen im Rahmen von Schwerpunkt 1 in Betracht gezogen werden, die auf die Bedürfnisse der Junglandwirte zugeschnitten sind. ***Dazu könnten***

zugeschnitten sind.

insbesondere Niederlassungsbeihilfen und Beihilfen für die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe zählen.

Änderungsantrag 31
Anhang Nummer 3.2 Leitlinie

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu **drei** auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert, Wasser und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zur Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum ***durch eine möglichst weit gehende Zusammenarbeit mit den Landwirten und anderen Landbewirtschaftern*** sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu **vier** auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert ***sowie von herkömmlichen Agrarlandschaften, nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen, Erhaltung und Schutz des Bodens*** und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele ***unter besonderer Berücksichtigung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete*** genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zur Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Begründung

Der Boden ist eine natürliche Ressource, die bei der Bekämpfung von Erosion und Wüstenbildung berücksichtigt werden muss. Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete leiden unter erheblichen Nachteilen im ökologischen, produktiven und sozialen Bereich.

Änderungsantrag 32
Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Einleitung

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **sollten** die Mitgliedstaaten die Stützung auf Schlüsselaktionen **in folgenden Bereichen** konzentrieren:

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **werden** die Mitgliedstaaten **ermutigt**, die Stützung auf Schlüsselaktionen **zu** konzentrieren. **Zu diesen Schlüsselaktionen könnten auch die folgenden zählen:**

Änderungsantrag 33
Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 1

– Förderung von Umweltleistungen und **artgerechter Tierhaltung**. Die Bürger in Europa erwarten, dass die Landwirte verbindliche Normen einhalten. Aber viele sind auch der Auffassung, dass die Landwirte dafür entlohnt werden sollten, wenn sie sich verpflichten, darüber hinaus bestimmte Leistungen zu erbringen, die der Markt nicht alleine erbringen würde, insbesondere wenn es um spezifische Ressourcen wie Wasser und Boden geht;

– Förderung von Umweltleistungen und **die biologische Vielfalt und die Umwelt schonenden landwirtschaftlichen Verfahren**. Die Bürger in Europa erwarten, dass die Landwirte verbindliche Normen einhalten. Aber viele sind auch der Auffassung, dass die Landwirte dafür entlohnt werden sollten, wenn sie sich verpflichten, darüber hinaus bestimmte Leistungen zu erbringen, die der Markt nicht alleine erbringen würde, insbesondere wenn es um spezifische Ressourcen wie Wasser und Boden geht;

Änderungsantrag 34
Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 2

– Erhaltung der Kulturlandschaft. Ein Großteil der wertvollen ländlichen Umwelt in Europa ist von der **Landwirtschaft** gestaltet worden. Geeignete Bewirtschaftungssysteme tragen dazu bei, dass so unterschiedliche Landschaften und Lebensräume wie Feuchtgebiete, Trockenrasen und Bergweiden erhalten bleiben. In vielen Regionen ist dies ein wichtiger Bestandteil des Kultur- und Naturerbes und der Attraktivität des ländlichen Raums insgesamt als Wohnort und Arbeitsplatz;

– Erhaltung der **Natur- und** Kulturlandschaft. Ein Großteil der wertvollen ländlichen Umwelt in Europa ist von der **Land- und Forstwirtschaft** gestaltet worden. Geeignete Bewirtschaftungssysteme tragen dazu bei, dass so unterschiedliche Landschaften und Lebensräume wie Feuchtgebiete, Trockenrasen und Bergweiden erhalten bleiben. **Wenn landwirtschaftliche Methoden vorgeschrieben werden oder Einschränkungen unterliegen und dies der Erhaltung oder Verbesserung von Landschaften und Lebensräumen dient, sollte eine Partnerschaft zwischen Landwirten, Grundeigentümern und**

öffentlichen Stellen vorgesehen werden, um eine Konsultation, Zusammenarbeit und gegebenenfalls eine Entschädigung zu gewährleisten. In vielen Regionen ist dies ein wichtiger Bestandteil des Kultur- und Naturerbes und der Attraktivität des ländlichen Raums insgesamt als Wohnort, **Fremdenverkehrsort** und Arbeitsplatz. **Zur Erhaltung der Kulturlandschaft müssen traditionelle landwirtschaftliche Produktionsverfahren und die gesamte ländliche Kultur, die damit verbunden ist, gefördert werden. Die Verhinderung von Katastrophen wie Überschwemmungen, Dürre, Mangelsituationen und Waldbränden, die häufig in benachteiligten Gebieten vorkommen, und die Verhinderung der Wüstenbildung müssen besonders gefördert werden;**

Begründung

Durch nachhaltige Landwirtschaft kann dazu beigetragen werden, die Risiken, wie beispielsweise die Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Waldbrände, die häufig in benachteiligten Gebieten auftreten, zu verringern.

Dürre kann erhebliche Folgen für den ländlichen Raum haben.

Änderungsantrag 35

Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 2 a (neu)

– Förderung des Waldes. Wälder leisten einen spezifischen Beitrag zum Umweltschutz durch Regulierung des Wasserhaushalts, Speicherung der wichtigsten Treibhausgase und einiger Bodenschadstoffe, als Biomassespeicher und durch Verhinderung von Naturkatastrophen wie Bränden und Erdbeben;

Änderungsantrag 36

Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 3

– Bekämpfung des Klimawandels. Land-

– Förderung erneuerbarer Energieträger

und Forstwirtschaft spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung von erneuerbaren Energien und Bioenergieanlagen. Bei der Entwicklung dieser Energiequellen müssen die Verringerung der Emission von Treibhausgasen und die Erhaltung der Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder sowie *organische* Materie in der Bodenzusammensetzung berücksichtigt werden;

im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels. Land- und Forstwirtschaft spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung von erneuerbaren Energien und Bioenergieanlagen. Bei der Entwicklung dieser Energiequellen müssen die Verringerung der Emission von Treibhausgasen und die ***Notwendigkeit einer Verstärkung*** der Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder sowie *der organischen* Materie in der Bodenzusammensetzung berücksichtigt werden; ***bei allen Fördermaßnahmen sollten die globale Ernährungssituation und die Flächenkonkurrenz zwischen erneuerbaren Energien und der Nahrungsmittelversorgung berücksichtigt werden;***

Änderungsantrag 37

Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 3 a (neu)

– Verhütung von Natur- und anderen Katastrophen sowie Beseitigung entsprechender Schäden durch Schutz der Wälder, Bekämpfung der Versteppung und Verhütung von Überschwemmungen;

Änderungsantrag 38

Anhang Nummer 3.2 Absatz 2 Spiegelstrich 4 a (neu)

– Unterstützung der Forschung im Bereich Energiekulturen und Verfahren zur Erzeugung von Biokraftstoffen mit dem Ziel, die Produktionskosten zu verringern und die Gewinnspanne zu erhöhen, um die Erzeugung von Biokraftstoffen gegenüber der herkömmlicher Kraftstoffe wettbewerbsfähig zu machen;

Änderungsantrag 39

Anhang Nummer 3.2 Absatz 1 Spiegelstrich 6

– Förderung der räumlichen Ausgewogenheit. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums können einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des ländlichen Raums leisten. Sie können auch dazu beitragen, sicherzustellen, dass in einer wettbewerbsorientierten, wissensbasierten Wirtschaft ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen städtischem und ländlichem Raum erhalten bleibt.

Landmanagementmaßnahmen können - kombiniert mit anderen Programmschwerpunkten - einen positiven Beitrag zur räumlichen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit und des territorialen Zusammenhalts leisten.

– Förderung der räumlichen Ausgewogenheit. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums können einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des ländlichen Raums leisten. Sie können auch dazu beitragen, sicherzustellen, dass in einer wettbewerbsorientierten, wissensbasierten Wirtschaft ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen städtischem und ländlichem Raum erhalten bleibt.

Landmanagementmaßnahmen können - kombiniert mit anderen Programmschwerpunkten - einen positiven Beitrag zur räumlichen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit und des territorialen Zusammenhalts leisten. ***Für eine ausgewogene Raumnutzung sind außerdem spezifische Fördermaßnahmen für die Wirtschaftszweige in den am stärksten benachteiligten Gebieten oder in Gebieten mit naturbedingten oder dauerhaften Nachteilen notwendig.***

Änderungsantrag 40
Anhang Nummer 3.3. Titel

3.3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung

3.3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raums und Förderung der Diversifizierung ***der ländlichen Wirtschaft***

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte auf die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft Bezug genommen werden, entsprechend der bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verwendeten Terminologie.

Änderungsantrag 41
Anhang Nummer 3.3 Leitlinie

Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden,

Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden,

sollten zur übergreifenden Priorität der Schaffung **von** Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmertum **sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen und jungen Menschen berücksichtigt** werden.

sollten zur übergreifenden Priorität der Schaffung **neuer** Beschäftigungsmöglichkeiten **sowie zur Konsolidierung des derzeitigen Beschäftigungsniveaus und zur Schaffung der Bedingungen für Wachstum** beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt **und dass die Dörfer auch künftig noch die Zentren der Entwicklung des ländlichen Raums bilden**. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmertum **sollte besonders darauf geachtet werden, dass Hindernisse für Menschen, deren Zugang zum Arbeitsmarkt derzeit aus Gründen des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung erschwert wird, beseitigt werden**.

Begründung

Die Betonung sollte auf der langfristigen wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Arbeitsplätze liegen, die auch durch die Konzentration auf die Schaffung der Bedingungen für Wachstum erreicht werden kann. Der Erhalt bestehender Arbeitsplätze ist nicht nur wirtschaftlich von Vorteil, er trägt auch dazu bei, den Zusammenhalt auf dem Lande und die ländliche Identität zu wahren, wenn die ortsansässige Bevölkerung auf dem Lande bleiben kann. Um Landwirten und ihren Familien Mut zum Verbleib auf dem Lande zu machen, muss ihnen in den Dörfern der gleiche Zugang zu Waren und Dienstleistungen wie in städtischen Gebieten geboten werden. Außerdem sollte Rücksicht auf die ältere Generation und ihre Bedürfnisse, z. B. Dienstleistungen am Ort, genommen werden und für die Ausbildung der Junglandwirte auf ihr Wissen zurückgegriffen werden.

Änderungsantrag 42

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Einleitung

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **sollten** die Mitgliedstaaten die Stützung auf Schlüsselaktionen **in folgenden Bereichen** konzentrieren:

Um diesen Prioritäten Rechnung zu tragen, **werden** die Mitgliedstaaten **ermutigt**, die Stützung auf Schlüsselaktionen **zu** konzentrieren. **Zu diesen Schlüsselaktionen**

könnten auch die folgenden zählen:

Änderungsantrag 43

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 1

– Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft. Die Diversifizierung ist notwendig für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum und trägt so zu einer besseren räumlichen Ausgewogenheit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bei. Tourismus, Handwerk und die Schaffung ländlicher Einrichtungen sind in vielen Regionen Wachstumssektoren und bieten Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl bei der Diversifizierung im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei der Entwicklung von Mikrounternehmen in der breiteren ländlichen Wirtschaft;

– Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft. Die Diversifizierung ist notwendig für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum und trägt so zu einer besseren räumlichen Ausgewogenheit ***und einem verstärkten Zusammenhalt zwischen ländlichen und städtischen Gebieten*** in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bei. Tourismus, Handwerk und die Schaffung ländlicher Einrichtungen sind in vielen Regionen Wachstumssektoren und bieten Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl bei der Diversifizierung im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei der Entwicklung von Mikrounternehmen in der breiteren ländlichen Wirtschaft;

Änderungsantrag 44

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 1 a (neu)

– dauerhafte Einführung und Entwicklung der Dienstleistungen, um die Bevölkerung zum Bleiben zu bewegen und neue Bewohner zu gewinnen. Dabei kann es sich je nach den Bedürfnissen der Gebiete, der Bevölkerungsgruppen und der sozio-ökonomischen Akteure um nahe gelegene Geschäfte, Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder oder für ältere Menschen, Sozialwohnungen, Mietwohnungen, Kulturzentren, Verkehrsmittel, Leistungen der Daseinsvorsorge wie Gesundheitsleistungen usw. handeln;

Änderungsantrag 45

Anhang Nummer 3.3. Absatz 1 Spiegelstrich 2

– Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt. Örtliche Initiativen für **Kinderbetreuungseinrichtungen** können die Beschäftigungschancen und den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt verbessern. Dazu **kann** auch der Aufbau einer Kinderbetreuungsinfrastruktur, **möglicherweise in Kombination mit Initiativen zur Gründung kleiner Unternehmen im ländlichen Raum** gehören;

– Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt. Örtliche Initiativen für **eine qualitativ hochwertige, angemessene und bezahlbare Kinderbetreuung** können die Beschäftigungschancen und den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt verbessern. Dazu **können** auch der Aufbau einer Kinderbetreuungsinfrastruktur, **die Ausbildung von Kinderbetreuern, die Ausbildung und der Zugang zu Mikrokrediten für die Gründung und den Ausbau von Unternehmen sowie die Errichtung von Frauennetzwerken** gehören;

Begründung

Die Teilnahme von Frauen am Wirtschaftsleben auf dem Lande ist unbedingt zu unterstützen; sie spielen eine wichtige Rolle bei der Neubelebung der ländlichen Gebiete, sind aber häufig mit geschlechtsspezifischen Hindernissen konfrontiert. Vor allem die Kinderbetreuung sollte angemessen sein und auf ihre Qualität besonders geachtet werden. Die Bestimmungen über die Kinderbetreuung sollten auch die Kinderbetreuer und ihre Ausbildung umfassen.

Änderungsantrag 46

Anhang Nummer 3.3. Absatz 1 Spiegelstrich 2 a (neu)

- Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung. Durch einen integrierten Ansatz zur Diversifizierung von Wirtschaftstätigkeiten, durch den Erhalt des kulturellen Erbes im ländlichen Raum und Investitionen in die Infrastruktur für lokale Dienstleistungen kann dazu beigetragen werden, die Lebensqualität in ländlichen Gebieten zu verbessern und so der Landflucht entgegenzuwirken;

Begründung

Dorferneuerung und -entwicklung sollten wegen ihrer großen Bedeutung als Schlüsselaktion aufgeführt werden. Wenn lokale Dienstleistungen im Dorf erbracht werden, bleibt das Gebiet lebendig und die Familien bleiben auf dem Lande.

Änderungsantrag 47

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 3

– die Förderung von Mikrounternehmen **und** Handwerksbetrieben kann auf traditionelle Fertigkeiten aufbauen oder neue Fähigkeiten einbringen, insbesondere in Kombination mit dem Erwerb von Ausrüstung, Ausbildung und Schulung, Unterstützung des Unternehmertums und Entwicklung des wirtschaftlichen Gefüges;

– die Förderung von Mikrounternehmen, Handwerksbetrieben **und Heimgewerbe** kann auf traditionelle Fertigkeiten aufbauen oder neue Fähigkeiten einbringen, insbesondere in Kombination mit dem Erwerb von Ausrüstung, Ausbildung und Schulung, Unterstützung des Unternehmertums und Entwicklung des wirtschaftlichen Gefüges;

Änderungsantrag 48

Anhang Nummer 3.3. Absatz 1 Spiegelstrich 4

– durch die Ausbildung junger Menschen in **traditionellen ländlichen Fertigkeiten** kann Bedarf in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Umweltdienste und Qualitätserzeugnisse gedeckt werden;

– **Förderung traditioneller ländlicher Fertigkeiten und qualitätsorientierter Maßnahmen wie Chartas oder Gütezeichen** durch die Ausbildung junger Menschen in **diesen Bereichen. Dadurch** kann Bedarf in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Umweltdienste und Qualitätserzeugnisse **und insbesondere traditionelle Erzeugnisse** gedeckt werden. **Dies kann auch eine Gelegenheit für die ältere Generation sein, ihr Können an die jüngere Generation weiterzugeben;**

Begründung

Die ältere Generation hat für das Leben auf dem Lande eine überaus große Bedeutung und ältere Landwirte könnten jüngere Landwirte ausbilden.

Änderungsantrag 49

Anhang Nummer 3.3 Absatz 2 Spiegelstrich 5

- Förderung der Einführung und Verbreitung von IKT. Die Einführung und Verbreitung von IKT ist im ländlichen Raum sowohl für die Diversifizierung als auch für die örtliche Entwicklung, die Erbringung örtlicher *Dienstleistung* und die Förderung der digitalen Integration von Bedeutung. Durch IKT-Initiativen in den Dörfern in Kombination mit IT-Ausrüstung, Vernetzung und Schulung in e-Skills durch Gemeinschaftsstrukturen können Größen-

- Förderung der Einführung und Verbreitung von IKT. **Dem ländlichen Raum eröffnen sich durch die IKT neue Perspektiven als Lebens- und Arbeitsort. Durch die Möglichkeit zu Telearbeit und Anbindung an globale Informationsnetze wird der ländliche Raum für innovative Unternehmen attraktiv.** Die Einführung und Verbreitung von IKT ist im ländlichen Raum sowohl für die Diversifizierung als auch für die örtliche Entwicklung, die Erbringung

vorteile erreicht werden. Derartige Initiativen können die Einführung von IKT in landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen im ländlichen Raum sowie die Verbreitung von e-Business und e-Commerce wesentlich erleichtern. Um Standortnachteile auszugleichen, müssen die Möglichkeiten des Internet und der Breitbandkommunikation in vollem Umfang genutzt werden, z.B. mit Unterstützung regionaler Programme im Rahmen der Strukturfonds.

örtlicher *Dienstleistungen* und die Förderung der digitalen Integration von Bedeutung. Durch IKT-Initiativen in den Dörfern in Kombination mit IT-Ausrüstung, Vernetzung und Schulung in e-Skills durch Gemeinschaftsstrukturen können Größenvorteile erreicht werden. Derartige Initiativen können die Einführung von IKT in landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen im ländlichen Raum sowie die Verbreitung von e-Business und e-Commerce wesentlich erleichtern. Um Standortnachteile auszugleichen, müssen die Möglichkeiten des Internet und der Breitbandkommunikation in vollem Umfang genutzt werden, z.B. mit Unterstützung regionaler Programme im Rahmen der Strukturfonds.

Begründung

Die Chancen und Potenziale des ländlichen Raums sollten erwähnt werden.

Änderungsantrag 50

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 6

- die Bereitstellung und innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen kann dazu beitragen, neue Absatzmärkte für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu erschließen und örtliche Dienstleistungen sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum zu fördern;

- die Bereitstellung und innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen **und ökologischer Werkstoffe sowie die Förderung von Systemen der Energieeffizienz und Energiedienstleistungen für die Erzeuger können** dazu beitragen, neue Absatzmärkte für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu erschließen und örtliche Dienstleistungen sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum zu fördern;

Begründung

Im Non-Food Bereich ist nicht nur die Lieferung von Energie, sondern auch die von Werkstoffen aus der Landwirtschaft interessant.

Änderungsantrag 51
Anhang Nummer 3.3. Absatz 1 Spiegelstrich 7

– Förderung des Fremdenverkehrs. Der Tourismus ist in vielen ländlichen Gebieten ein wichtiger Wachstumssektor. Mit dem verstärkten Einsatz von IKT in der Tourismusbranche für Buchungen, Werbung, Marketing, die Gestaltung von Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten können die Gästezahlen und Aufenthaltsdauer gesteigert werden, insbesondere wenn Verbindungen zu kleineren Einrichtungen geschaffen werden und der Agrotourismus gefördert **wird**;

– Förderung des Fremdenverkehrs. Der Tourismus ist in vielen ländlichen Gebieten ein wichtiger Wachstumssektor **und sollte auf dem vorhandenen Natur- und Kulturerbe beruhen**. Mit dem verstärkten Einsatz von IKT in der Tourismusbranche für Buchungen, Werbung, Marketing, die Gestaltung von Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten können die Gästezahlen und Aufenthaltsdauer gesteigert werden, insbesondere wenn Verbindungen zu kleineren Einrichtungen geschaffen werden und der Agrotourismus, **andere Formen eines ökologisch nachhaltigen Tourismus und des Sporttourismus** gefördert werden;

Begründung

Die Entwicklung des Tourismus sollte nachhaltig sein und der Bedeutung des Erhalts des Natur- und Kulturerbes auf dem Lande Rechnung tragen.

Änderungsantrag 52
Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 7 a (neu)

– Aufwertung der ländlichen Kultur. Die Kultur der Bevölkerung im ländlichen Raum kann ein wirtschaftlicher Mehrwert sein, insbesondere im Bereich des Fremdenverkehrs. Handwerk, Gastronomie, landwirtschaftliche Spezialitäten und überlieferte Produktionsverfahren, Volkskunst und ländliche Architektur u.a. müssen geschützt und in einigen Fällen neu belebt werden. Diese Traditionen, die einen Mehrwert darstellen, sind infolge der Landflucht, der Überalterung der ländlichen Bevölkerung und des mangelnden Interesses der jungen Menschen, insbesondere in den wirtschaftlich schwächsten Regionen, vom Untergang bedroht.

Begründung

Die gesamte ländliche Tradition, die sich in Jahrhunderten im Zusammenspiel mit der Natur entwickelt hat, muss dringend aufgewertet werden. Sie trägt dazu bei, die Identität jeder ländlichen Region zu fördern und kann darüber hinaus einen wirtschaftlichen Mehrwert im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung regionaler Spezialitäten und im Bereich des Fremdenverkehrs darstellen.

Änderungsantrag 53

Anhang Nummer 3.3 Absatz 1 Spiegelstrich 8

– Modernisierung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten. In der Telekommunikations-, Verkehrs-, Energie- und Wasserinfrastruktur werden in den kommenden Jahren beträchtliche Investitionen unternommen. Die Strukturfonds werden Projekte, die von den transeuropäischen Netzen bis zum Aufbau von Verbindungen zu Industrie- und Wissenschaftsparks reichen, nachdrücklich unterstützen. Um den Multiplikatoreffekt bei Wachstum und Beschäftigung in vollem Umfang umzusetzen, kann die kleine örtliche Infrastruktur mit Unterstützung durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eine entscheidende Rolle bei der Verbindung dieser wichtigen Investitionen mit örtlichen Diversifizierungsstrategien und der Entwicklung des Potenzials des Agrar- und Lebensmittelsektors spielen.

– Modernisierung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten. In der Telekommunikations-, Verkehrs-, Energie- und Wasserinfrastruktur werden in den kommenden Jahren beträchtliche Investitionen unternommen. Die Strukturfonds werden Projekte, die von den transeuropäischen Netzen bis zum Aufbau von Verbindungen zu Industrie- und Wissenschaftsparks reichen, nachdrücklich unterstützen. ***Ein angemessener Anteil dieser Mittel sollte für den ländlichen Raum bestimmt sein, um ein signifikantes Entwicklungsgleichgewicht zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu gewährleisten.*** Um den Multiplikatoreffekt bei Wachstum und Beschäftigung in vollem Umfang umzusetzen, kann die kleine örtliche Infrastruktur mit Unterstützung durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eine entscheidende Rolle bei der Verbindung dieser wichtigen Investitionen mit örtlichen Diversifizierungsstrategien und der Entwicklung des Potenzials des Agrar- und Lebensmittelsektors spielen.

Begründung

Wenn sich die Entwicklung hauptsächlich auf städtische oder halbstädtische Gebiete konzentriert, wird der Entwicklungsrückstand der ländlichen Gebiete fortbestehen.

Änderungsantrag 54

Anhang Nummer 3.4 Leitlinie

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der Priorität *der Verwaltungsverbesserung* und bei der Erschließung des **endogenen** Entwicklungspotenzials **der ländlichen Gebiete** spielen.

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der Priorität, *die Verwaltung zu verbessern und die Bevölkerung zu ermutigen, die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben*, und bei der Erschließung des Entwicklungspotenzials, **das in dem jeweiligen örtlichen Gebiet vorhanden ist**, spielen.

Änderungsantrag 55
Anhang Nummer 3.4. Absatz 1

Die Förderung im Rahmen des Leader-Schwerpunktes bietet die Möglichkeit, auf der Grundlage einer auf die örtlichen Bedürfnisse und Stärken abgestellten Entwicklungsstrategie alle drei Ziele – Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt sowie Lebensqualität und Diversifizierung – miteinander zu kombinieren. Durch integrierte Ansätze, die die Land- und Forstwirte ebenso wie die anderen ländlichen Akteure einbeziehen, können das örtliche Natur- und Kulturerbe bewahrt und aufgewertet, das Umweltbewusstsein erhöht sowie Investitionen zwecks besserer Nutzbarmachung in Erzeugnisspezialitäten, Fremdenverkehr und erneuerbare Ressourcen sowie Energie getätigt werden.

Die Förderung im Rahmen des Leader-Schwerpunktes bietet die Möglichkeit, auf der Grundlage einer auf die örtlichen Bedürfnisse und Stärken abgestellten Entwicklungsstrategie alle drei Ziele – Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt sowie Lebensqualität und Diversifizierung – miteinander zu kombinieren. Durch integrierte Ansätze, die die Land- und Forstwirte ebenso wie die anderen ländlichen Akteure einbeziehen, können das örtliche Natur- und Kulturerbe bewahrt und aufgewertet, das Umweltbewusstsein erhöht sowie Investitionen zwecks besserer Nutzbarmachung in Erzeugnisspezialitäten, Fremdenverkehr und erneuerbare Ressourcen sowie Energie getätigt werden. **Die Leader-Projekte sollten sich auf vorrangige Themen konzentrieren und ergebnisorientiert sein.**

Änderungsantrag 56
Anhang Nummer 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 1

– Aufbau von lokaler Partnerschaftskapazität. Animationstätigkeit und die Unterstützung des Kompetenzerwerbs können einen Beitrag zur Erschließung des örtlichen Potenzials

– Aufbau von lokaler Partnerschaftskapazität. Animationstätigkeit und die Unterstützung des Kompetenzerwerbs können einen Beitrag zur Erschließung des örtlichen Potenzials,

liefern.

zur Verhinderung von sozialer Ausgrenzung und zur Bekämpfung der Abwanderung liefern.

Änderungsantrag 57

Anhang Nummer 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 2

– Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft. Leader wird weiterhin eine wichtige Rolle insbesondere dadurch spielen, dass innovative Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt sowie der private und der öffentliche Sektor zusammengeführt werden.

– Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft. Leader wird weiterhin eine wichtige Rolle insbesondere dadurch spielen, dass **die gemeinschaftliche Mitwirkung sichergestellt wird und** innovative Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt sowie der private und der öffentliche Sektor zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 58

Anhang Nummer 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 3

- Förderung von Zusammenarbeit und Innovation. Lokale Initiativen wie Leader und die Unterstützung der Diversifizierung können eine wesentliche Rolle dabei spielen, dass Menschen für neue Ideen und Ansätze gewonnen, Innovation und Unternehmergeist gefördert sowie die allgemeine Integration und das Angebot an örtlichen Dienstleistungen verstärkt werden. Online-Foren können hilfreich sein für die Verbreitung von Wissen, den Austausch bewährter Praktiken und die Innovation bei ländlichen Erzeugnissen und Dienstleistungen.

- Förderung von Zusammenarbeit und Innovation. Lokale Initiativen wie Leader und die Unterstützung der Diversifizierung können eine wesentliche Rolle dabei spielen, dass Menschen für neue Ideen und Ansätze gewonnen, Innovation und Unternehmergeist gefördert sowie die allgemeine Integration und das Angebot an örtlichen Dienstleistungen verstärkt werden. **Die Integration von neuen Bevölkerungsgruppen muss besonders berücksichtigt werden.** Online-Foren können hilfreich sein für die Verbreitung von Wissen, den Austausch bewährter Praktiken und die Innovation bei ländlichen Erzeugnissen und Dienstleistungen.

Begründung

Die ländlichen Räume sind heute mehr als Wohnort der traditionell ansässigen Familien und nicht mehr Orte der Abwanderung, sondern mehr und mehr auch neuer Wohnort für Bevölkerungsgruppen mit städtischem Hintergrund oder einem internationalen Migrationshintergrund. Die Integration dieser neuen Bevölkerungsgruppen muss auch im Rahmen der Programme der ländlichen Entwicklung vorangebracht werden.

Änderungsantrag 59
Anhang Nummer 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 4

– Verbesserung der lokalen Verwaltung. Leader kann durch Unterstützung innovativer Konzepte, die zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der örtlichen Gesamtwirtschaft einen engeren Zusammenhang herstellen, zur Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen und zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges der ländlichen Gebiete beitragen.

– Verbesserung der lokalen Verwaltung. Leader kann durch Unterstützung innovativer Konzepte, die zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der örtlichen Gesamtwirtschaft einen engeren Zusammenhang herstellen, zur Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen und **insbesondere** zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges der ländlichen Gebiete beitragen.

Änderungsantrag 60
Anhang Nummer 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 4 a (neu)

– Förderung der Lokalen Agenda 21 im ländlichen Raum und Anpassung an die Stärken und Schwächen jedes Gebiets in Anbetracht der Vielfalt des ländlichen Raums mit Hilfe der örtlichen Akteure und durch Unterstützung echter territorialer Projekte im Bereich der endogenen Entwicklung. Durch strategische Entwicklungspläne, die auf der Lokalen Agenda 21 beruhen, muss die Beteiligung der Bevölkerung gefördert werden. Diese Pläne, die umfassender sein müssen als die ländlichen Entwicklungspläne, müssen eine gemeinsame Vision für die Zukunft der ländlichen Gemeinden, die strategischen Tätigkeitsbereiche, Maßnahmen zur Einführung der Umweltthematik in die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung vorsehen.

Begründung

Die örtliche Bevölkerung muss sich organisieren, um eine gemeinsame strategische Vision für ihre Zukunft zu entwickeln: Welche Probleme und Möglichkeiten bestehen derzeit, welche Ziele müssen für die Zukunft der Region festgelegt werden, und welche Methode muss zur Erreichung der festgelegten Ziele angewandt werden? Die Umweltthematik muss in alle in diesem Plan vorgesehenen Bereiche der Gesellschaft im Einklang mit der Lokalen Agenda 21

einbezogen werden. Da die ländlichen Regionen wirtschaftlich schwach und auf eine gesunde Umwelt angewiesen sind, muss eine Strategie für die durchzuführenden Maßnahmen entwickelt werden, mit dem Ziel, die Lebensqualität und die Umweltqualität zu verbessern und das Wirtschaftsgefüge an den Weltmarkt anzupassen.

Änderungsantrag 61
Anhang Nummer 3.5 Absatz 1

Die für die gemeinschaftlichen Prioritäten bei der Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzten Mittel (im Rahmen des in den Rechtsvorschriften festgelegten Mindestförderumfangs für jeden der Schwerpunkte) werden von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Programmgebiets abhängen. Jede der gemeinschaftlichen Prioritäten und ihr Beitrag zu den Zielen von Lissabon und Göteborg müssen im einzelstaatlichen Strategieplan und in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ihre Umsetzung unter den Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten finden. In zahlreichen Fällen wird es nationale oder regionale Prioritäten bei spezifischen Problemen hinsichtlich des Agrar-Lebensmittelsektors oder der geografischen, klimatischen und ökologischen Situation der Land- und Forstwirtschaft geben. In den ländlichen Gebieten stellen sich u.U. auch noch andere spezifische *Fragen* wie Verstädterung, Arbeitslosigkeit, Abgelegenheit oder eine niedrige Bevölkerungsdichte.

Die für die gemeinschaftlichen Prioritäten bei der Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzten Mittel (im Rahmen des in den Rechtsvorschriften festgelegten Mindestförderumfangs für jeden der Schwerpunkte) werden von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Programmgebiets **und den besonderen Merkmalen der Regionen entsprechend dem EG-Vertrag** abhängen. Jede der gemeinschaftlichen Prioritäten und ihr Beitrag zu den Zielen von Lissabon und Göteborg müssen im einzelstaatlichen Strategieplan und in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ihre Umsetzung unter den Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten finden. In zahlreichen Fällen wird es nationale oder regionale Prioritäten bei spezifischen Problemen hinsichtlich des Agrar-Lebensmittelsektors oder der geografischen, klimatischen und ökologischen Situation der Land- und Forstwirtschaft geben. In den ländlichen Gebieten stellen sich u.U. auch noch andere spezifische *Probleme* wie Verstädterung, Arbeitslosigkeit, Abgelegenheit, **Berg- oder Insellage** oder eine niedrige Bevölkerungsdichte.

Änderungsantrag 62
Anhang Nummer 3.5. Leitlinie

Bei der Ausarbeitung ihrer einzelstaatlichen Strategien sollten die Mitgliedstaaten **darauf achten, dass größtmögliche Synergien zwischen und**

Bei der Ausarbeitung ihrer einzelstaatlichen Strategien sollten die Mitgliedstaaten **einen integrierten Ansatz wählen, der eine angemessene**

innerhalb der Schwerpunkte entstehen und etwaige Widersprüche vermieden werden. Ferner sind sie aufgefordert sich *überzulegen*, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien, z.B. der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft, die neueste Mitteilung der Kommission über erneuerbare Energien, die kürzliche Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und das Erfordernis, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vorwegzunehmen, sowie der Bericht der Kommission zur EU-Forststrategie (die einen Beitrag zur Umsetzung sowohl des Wachstums- und Beschäftigungsziels als auch des Nachhaltigkeitsziels leisten kann) ebenso wie die künftigen thematischen Umweltstrategien, berücksichtigt werden können.

Raumplanung umfasst und die Synergien zwischen den Schwerpunkten optimal nutzt, und sich gemäß dem in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹ verankerten Partnerschaftsprinzip um eine möglichst breite Beteiligung aller einschlägigen Stellen bemühen. Ferner sind sie aufgefordert, sich *zu überlegen*, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien, z.B. der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft **und die Mitteilung der Kommission „Mehr Forschung und Innovation – In Wachstum und Beschäftigung investieren: Eine gemeinsame Strategie“ (KOM(2005)0488)**, die neueste Mitteilung der Kommission über erneuerbare Energien, die kürzliche Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und das Erfordernis, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vorwegzunehmen, sowie der Bericht der Kommission zur EU-Forststrategie (die einen Beitrag zur Umsetzung sowohl des Wachstums- und Beschäftigungsziels als auch des Nachhaltigkeitsziels leisten kann) ebenso wie die künftigen thematischen Umweltstrategien, berücksichtigt werden können.

¹ **ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.**

Änderungsantrag 63
Anhang Nummer 3.5 Absatz 2

Auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gibt es mehrere Möglichkeiten, um das Handeln der Verwaltung und die Umsetzung der

Auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gibt es mehrere Möglichkeiten, um das Handeln der Verwaltung und die Umsetzung der

politischen Maßnahmen zu verbessern. Im Wege der technischen Hilfe **können** europäische und nationale Netzwerke für ländliche Entwicklung als Foren aufgebaut werden, in denen die Beteiligten bewährte Praktiken und Erfahrungen bei allen Aspekten der Konzipierung, Verwaltung und Durchführung der politischen Maßnahmen austauschen können. Bei der Festlegung der einzelstaatlichen Strategien müssen ferner Information und Publizität zwecks einer frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen Akteure bedacht und für die späteren Durchführungsstufen ausgearbeitet werden.

politischen Maßnahmen zu verbessern. Im Wege der technischen Hilfe **müssen** europäische und nationale Netzwerke für ländliche Entwicklung als Foren aufgebaut werden, in denen die Beteiligten bewährte Praktiken und Erfahrungen bei allen Aspekten der Konzipierung, Verwaltung und Durchführung der politischen Maßnahmen austauschen können. **Die Erfahrungen der LEADER-Beobachtungsstelle und der nationalen Netzwerke bei der Stärkung lokaler Partnerschaften und beim Austausch bewährter Praktiken sollten bei der Einrichtung und Förderung der Netzwerke berücksichtigt werden.** Bei der Festlegung der einzelstaatlichen Strategien müssen ferner Information und Publizität zwecks einer frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen Akteure bedacht und für die späteren Durchführungsstufen ausgearbeitet werden. **Dabei ist zu beachten, dass die Zeiträume für die Einbeziehung der Akteure ausreichend bemessen sein müssen und dass auf Kontinuität bei der Beteiligung hingewirkt wird.**

Begründung

Um die Organisationen der Zivilgesellschaft ausreichend an der Ausarbeitung der nationalen Programme zu beteiligen, muss die Versorgung mit Informationen sichergestellt sein. Da die Organisationen großteils auf ehrenamtlicher Arbeit basieren, brauchen sie für die interne Koordination ausreichend Zeit, um sich bei der Ausarbeitung der nationalen Programme einzubringen, was bei der Bemessung von Fristen beachtet werden muss.

Änderungsantrag 64 Anhang Nummer 3.6. Leitlinie

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die durch den EFRE, den Kohäsionsfonds, den ESF, den EFF und

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **und damit die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen regionalen Partnern** müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen

den ELER in einem bestimmten geografischen Gebiet und politischen Tätigkeitsfeld zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien hinsichtlich der Abgrenzungslinie und der Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten auf der Ebene des als nationaler strategischer Bezugsrahmen dienenden einzelstaatlichen Strategieplans festgelegt werden.

den Maßnahmen sorgen, die durch **das 7. Rahmenprogramm, das Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“, TEN-T, LIFE+**, den EFRE, den Kohäsionsfonds, den ESF, den EFF und den ELER in einem bestimmten geografischen Gebiet und politischen Tätigkeitsfeld zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien hinsichtlich der Abgrenzungslinie und der Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten auf der Ebene des als **regionaler oder** nationaler strategischer Bezugsrahmen dienenden **regionalen oder** einzelstaatlichen Strategieplans festgelegt werden, **je nachdem, was für den betreffenden Mitgliedstaat zweckmäßiger ist.**

Änderungsantrag 65
Anhang Nummer 3.6 Absatz 1 a (neu)

1a. Dabei können verschiedene Abgrenzungskriterien wie der Umfang der Projekte, die territorialen (regionalen oder subregionalen) Auswirkungen, die Art der Investitionen, die Art der Begünstigten usw. in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 66
Anhang Nummer 3.6. Absatz 2

Bei der Entwicklung der Humanressourcen würde die Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Landwirte und Wirtschaftsakteure abzielen, die in die Bemühungen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einbezogen sind. Die Bevölkerung der ländlichen Gebiete könnte im Rahmen eines von unten nach oben ausgerichteten Ansatzes unterstützt werden. Die Durchführung der Maßnahmen in diesem

Bei der Entwicklung der Humanressourcen würde die Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Landwirte **und ihre Familien** und **die** Wirtschaftsakteure abzielen, die in die Bemühungen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einbezogen sind. **Sie würde außerdem mit der Förderung, die im Rahmen anderer Strukturinstrumente bereitgestellt wird, koordiniert.** Die Bevölkerung der ländlichen Gebiete könnte

Bereich sollte in vollem Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stehen, wie sie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt sind, und kohärent mit den Maßnahmen sein, die aufgrund der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Lissabon-Prozesses getroffen werden. Mit dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ sollen die Ziele von Lissabon in ihrer Allgemein- und Berufsbildungsdimension verwirklicht werden. Im Mittelpunkt dieses Programms steht das lebenslange Lernen, das sich auf alle Stufen und Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung, auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im *Agrar Lebensmittelsektor*, erstreckt.

im Rahmen eines von unten nach oben ausgerichteten Ansatzes unterstützt werden. Die Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sollte in vollem Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stehen, wie sie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt sind, und kohärent mit den Maßnahmen sein, die aufgrund der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Lissabon-Prozesses getroffen werden. Mit dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ sollen die Ziele von Lissabon in ihrer Allgemein- und Berufsbildungsdimension verwirklicht werden. Im Mittelpunkt dieses Programms steht das lebenslange Lernen, das sich auf alle Stufen und Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung, auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im *Agrar-Lebensmittelsektor*, erstreckt.

Begründung

Für eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten auch die Landwirte und ihre Familien in Frage kommen.

Änderungsantrag 67 Anhang Nummer 4 Absatz 2

Der genannte Rahmen umfasst eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren **und** eine gemeinsame Methodologie. Ergänzt wird dies noch durch programmspezifische Indikatoren, die die besonderen Merkmale des jeweiligen Programmgebiets widerspiegeln.

Der genannte Rahmen umfasst eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren, **insbesondere territoriale Indikatoren, wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 28. September 2005 zur Rolle des territorialen Zusammenhalts bei der regionalen Entwicklung¹ gefordert, sowie** eine gemeinsame Methodologie. Ergänzt wird dies noch durch programmspezifische Indikatoren, die die besonderen Merkmale des jeweiligen Programmgebiets widerspiegeln.

¹ *Angenommene Texte vom 28.9.2005, P6_TA(2005)0358.*

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die ländlichen Gebiete machen über 90 % des Gebiets der EU aus, und über 50 % der Bevölkerung wohnen auf dem Lande. Deshalb ist die ländliche Entwicklung ein wichtiger Teil der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik geworden. Die neue Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die von den Mitgliedstaaten am 20. September 2005 beschlossen wurde, basiert auf der Vereinbarung, dass marktpolitische Reformen im ersten Pfeiler durch radikalere Reformen im zweiten Pfeiler ergänzt werden sollen. Damit wird eine stärkere strategische Ausrichtung auf die Politik der ländlichen Entwicklung sowie die Notwendigkeit bestätigt, für Kohärenz zwischen den Aktivitäten der beiden Pfeiler zu sorgen.

Die Politik der ländlichen Entwicklung wird sich im nächsten Finanzplanungszeitraum (2007-2013) auf drei Schwerpunktmaßnahmen konzentrieren, die in der neuen Verordnung über die ländliche Entwicklung festgelegt sind: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Fortwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Ein vierter Schwerpunkt, der auf den Erfahrungen mit dem Leader-Programm beruht, führt Möglichkeiten für einen von unten nach oben ausgerichteten Ansatz bei der ländlichen Entwicklung vor Ort ein.

Insgesamt ist die verabschiedete Verordnung über die ländliche Entwicklung mit einer stärkeren strategischen Ausrichtung auf die ländliche Entwicklung durch folgende wesentlichen Charakteristika gekennzeichnet:

- die Ausarbeitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den **vier Schwerpunkten**, die sich auf die vier Hauptziele stützen;
- die Festlegung der **Mindestausgaben** bei den vier Schwerpunkten, wobei 10 % des nationalen Anteils auf die Schwerpunkte 1 und 2 entfallen, mindestens 25 % auf Schwerpunkt 3 und mindestens 5 % auf Schwerpunkt 4;
- die **Klärung der Aufgaben und Aufteilung der Verantwortlichkeiten** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;
- einen konsolidierten Ansatz von **unten nach oben**: Mitgliedstaaten, Regionen und Aktionsgruppen vor Ort werden bei der Ausrichtung der Programme auf die lokalen Bedürfnisse mehr Mitspracherecht bekommen;
- einen neuen **strategischen Programmansatz** für die ländliche Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Programme für die ländliche Entwicklung sich auf die Prioritäten der EU konzentrieren und ihre Politik ergänzen. Die Kommission wird strategische Leitlinien der Gemeinschaft ausarbeiten, und die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf diese Leitlinien nationale Strategiepläne erarbeiten.

Der Vorschlag der Kommission

In diesem Zusammenhang ist in Artikel 9 der neuen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) vorgesehen, auf Gemeinschaftsebene **strategische Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums** für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 anzunehmen. Die

Kommission hat daher dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates einen Anhang mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft beigelegt.

Mit den Leitlinien der Gemeinschaft sollen die strategischen Prioritäten für die ländliche Entwicklung festgelegt werden, um die in der Verordnung festgelegten Schwerpunkte umzusetzen. Sie können revidiert werden, wenn sich insbesondere bei den Gemeinschaftsprioritäten bedeutende Veränderungen ergeben. Mit den vorgeschlagenen Leitlinien legt die Kommission die Prioritäten auf EU-Ebene fest und orientiert sich dabei stark an den Zielen der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung sowie an den Nachhaltigkeitszielen von Göteborg.

Im Rahmen der neuen Verordnung über die ländliche Entwicklung sollen die Leitlinien insbesondere Folgendes bewirken:

- Festlegung der Bereiche, in denen EU-Mittel auf EU-Ebene den größten Zusatznutzen schaffen;
- Umsetzung der wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon, Göteborg) in der Politik der ländlichen Entwicklung;
- Gewährleistung der Kohärenz bei der Planung anderer EU-Politiken, insbesondere der Kohäsions- und der Umweltpolitik;
- Unterstützung der Umsetzung der neuen GAP sowie der notwendigen Umstrukturierung in den alten und neuen Mitgliedstaaten.

Um die Politik der ländlichen Entwicklung in Einklang mit den Prioritäten der Gemeinschaft zu bringen, sind in dem Vorschlag **sechs strategische Leitlinien der Gemeinschaft** für die Mitgliedstaaten vorgesehen, wenn sie ihre nationalen Strategiepläne bzw. ihre Programme für die ländliche Entwicklung erarbeiten:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Land- und Forstwirtschaftssektors: Aufbau eines starken und dynamischen Agrarlebensmittelsektors, mit den Prioritäten Wissenstransfer, Innovation in der Lebensmittelkette und Investitionen in Human- und Sachkapital;
2. Verbesserung von Umwelt und Landschaft: Beiträge zu den Prioritäten Artenvielfalt und Nachhaltigkeit;
3. Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten und Förderung der Diversifizierung: Vorrang haben Beschäftigungsmöglichkeiten;
4. Aufbau lokaler Kapazitäten für die Beschäftigung und Diversifizierung: Prioritäten sind die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Mobilisierung der Entwicklungskapazität in den ländlichen Gemeinden;
5. Umsetzung der Prioritäten in Programme: Prioritäten sind die Gewährleistung von Vereinbarkeit mit anderen Strategien auf EU-Ebene und die Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums;
6. Komplementarität zwischen Gemeinschaftsinstrumenten: Vorrangig sollen die Mitgliedstaaten für Kohärenz zwischen den einzelnen EU-Förderinstrumenten sorgen.

Für jede der Leitlinien 1 bis 4 wird im Vorschlag eine nicht erschöpfende Zahl von **Schlüsselaktionen** vorgeschlagen, die die Mitgliedstaaten durchführen sollten, um die in den Leitlinien festgelegten Prioritäten zu verfolgen. Bezüglich des Berichterstattungssystems für

die strategische Begleitung der Leitlinien der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Strategien sieht der Vorschlag vor, dass innerhalb eines gemeinsamen Rahmens für die Begleitung und Bewertung gemeinsame grundlegende Indikatoren aufgestellt werden. Außerdem sollte das Europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung als Kontaktplattform fungieren.

Bemerkungen der Berichterstatterin

Der Vorschlag (der die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums flankiert) ist zu begrüßen, da er der Notwendigkeit entspricht, den Mitgliedstaaten mehr Klarheit und Anleitung in Bezug auf seine Umsetzung an die Hand zu geben, ihnen aber gleichzeitig auch genügend Flexibilität lässt, um die Programme auszuwählen, die am besten auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Die von der Berichterstatterin eingereichten Änderungsanträge betreffen spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, im Land- und Forstwirtschaftssektor Maßnahmen zur Modernisierung einzuführen, sowie die Bedeutung der Maßnahmen, mit denen Junglandwirten und ihren Familien der Verbleib auf dem Lande schmackhaft gemacht werden soll. Die Dorferneuerung, die nachhaltige Landwirtschaft und die Erhaltung des ländlichen Erbes sind als weitere Schlüsselbereiche hervorzuheben.

Die Landwirtschaft in der EU ist seitens der WTO neuen Anfechtungen ausgesetzt, deren Ergebnisse noch nicht abzusehen sind.

Die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums kann dazu beitragen, einigen dieser Herausforderungen zu begegnen. Eines steht jedoch fest: Sollte das Ergebnis der WTO-Verhandlungen die Landwirtschafts- und Forstmärkte der EU destabilisieren, so hätte dies ernste Konsequenzen für das ländliche Europa, die nicht einmal eine beschleunigte Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums abfedern könnte.

Eine dynamische, kommerzielle und nachhaltige Landwirtschaft ist für die Entwicklung der ländlichen Regionen von entscheidender Bedeutung. Kurz, die Landwirtschaft muss für die Wirtschaftstätigkeit der ländlichen Regionen der zentrale Faktor bleiben.

Angesichts der Äußerungen von Frau Fischer-Boel als zuständigem Kommissionsmitglied für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, wonach die Zukunft der Agrarpolitik in der ländlichen Entwicklung liegt, ist es bedauerlich, dass immer noch nicht feststeht, welche Mittel für die ländliche Entwicklung im Zeitraum 2007-2013 zur Verfügung stehen werden.

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Einführung entkoppelter Zahlungen sollten honoriert werden. Bei der Finanzierung der ländlichen Entwicklung sollten keine Mittel vom ersten Pfeiler abgezogen werden, um den zweiten Pfeiler zu finanzieren.

24.1.2006

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013)
(KOM(2005)0304) – C6-0349/2005 – 2005/0129(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Elspeth Attwooll

KURZE BEGRÜNDUNG

Wenngleich sehr vieles in den strategischen Leitlinien zu begrüßen ist, wird die Auffassung vertreten, dass einige Probleme von der Art und Weise herrühren, in der die Leitlinien konzipiert sind.

Erstens wird kein Gesamtziel genannt, anhand dessen sich die Synergien zwischen den Maßnahmen, die im Rahmen der einzelnen Schwerpunkte getroffen werden, bemessen lassen.

Zweitens gibt es eine gewisse Überschneidung sowohl innerhalb als auch zwischen den detaillierten Leitlinien bei mehreren Schwerpunkten. Dies bringt für die Mitgliedstaaten potenzielle Schwierigkeiten mit sich, wenn es um die Frage geht, unter welche Teile der Schwerpunkte ihre Programme fallen sollten. Es besteht bisweilen auch eine mangelnde Klarheit darüber, was genau gefördert oder zumindest gestattet werden soll.

Drittens trägt die Hauptpriorität, die bei den einzelnen Schwerpunkten jeweils angegeben wird, nicht immer in vollem Maße dem Tenor der Verordnung des Rates Rechnung.

Außerdem scheint eine Präzisierung dahingehend erforderlich zu sein, auf welche Tätigkeiten die Schwerpunkte ausgerichtet sind, insbesondere auf Grund der Mittelanteile, die gemäß der Verordnung für sie jeweils vorgesehen sind.

Die Verfasserin der Stellungnahme geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass:

- a) Schwerpunkt 1 in erster Linie diejenigen betreffen soll, die in der Primärerzeugung des Agrar- und Forstsektors tätig sind, um sowohl in der Agrar- als auch der Forstwirtschaft eine Diversifizierung und eine Beteiligung an Tätigkeiten zu fördern, die zu einer

höheren Effizienz oder Wertschöpfung der Primärerzeugung führen;

- b) Schwerpunkt 2 alle Akteure, auch die in der Primärerzeugung, betreffen soll, die an der Erbringung von Umweltleistungen mitwirken, wie der Förderung der biologischen Vielfalt, der Verstärkung der Nachhaltigkeit, der Erhaltung der natürlichen Landschaft und des kulturellen Erbes;
- c) Schwerpunkt 3 die ländlichen Gemeinschaften in allgemeinerer Hinsicht und in zwei miteinander verbundenen Bereichen unterstützen soll:
 - erstens bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch die Förderung von Unternehmenstätigkeiten, die auf die ländliche Wirtschaft zugeschnitten sind, und zwar hauptsächlich in anderen Bereichen als der Primärerzeugung, wie Sekundärerzeugung, unterstützende Dienstleistungen für die Primärerzeugung, Entwicklung des Tourismus, Handwerks und anderer Unternehmen;
 - zweitens bei der Verbesserung der örtlichen Einrichtungen, um eine zufriedenstellende Lebensqualität sicherzustellen und eine Abwanderung der Bevölkerung zu verhindern.

In beiden Fällen wird der Schwerpunkt auf das Potenzial der Frauen und jungen Menschen als Wirtschaftsakteure gelegt.

- d) Schwerpunkt 4, der auf dem früheren Leader-Programm basiert, Partnerschaften derjenigen Akteure herbeiführen soll, die jeweils unter die anderen Schwerpunkte fallen, und zwar im Hinblick auf die Festlegung einer kohärenten Gesamtentwicklungsstrategie, die auf die örtlichen Bedingungen abgestimmt ist.

Ausgehend von diesem Sachverhalt sowie in Anbetracht der Probleme, die weiter oben dargelegt wurden, wird eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt.

Was Schwerpunkt 1 betrifft, so wird die Auffassung vertreten, dass bei der Hauptleitlinie stärkerer Nachdruck auf die Förderung von Innovation und Integration in der Lebensmittelkette gelegt werden sollte, dass ein Hinweis auf die Brennstoffkette aufgenommen werden sollte, und dass die Bezugnahme auf Investitionen in Sach- und Humankapital als hilfreich für die innovativen und integrativen Tätigkeiten angesehen werden sollte. Die geänderte Fassung scheint der darauf folgenden detaillierteren Leitlinie besser Rechnung zu tragen. Es wird auch eine Reihe von Änderungen, insbesondere bei den Spiegelstrichen 2 und 5 vorgeschlagen, die die Art von Maßnahmen, die beabsichtigt sind, besser verdeutlichen sollen.

Was Schwerpunkt 2 betrifft, so wird die Ansicht vertreten, dass bei der Hauptleitlinie die Bezugnahme auf „land- und forstwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert“ missverständlich ist, da sie im Sinne eines natürlich entstehenden Wirtschaftswerts verstanden werden könnte. Dies kann in diesem Zusammenhang nicht richtig sein, da sich die Verordnung bei diesem Schwerpunkt auf Gebiete mit natürlichen Nachteilen bezieht. Durch den Änderungsantrag zu der Leitlinie soll präzisiert werden, dass der Nachdruck auf Umweltleistungen, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeit sowie der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, liegt. Einige geringfügige Änderungen wurden zu bestehenden Spiegelstrichen vorgelegt, und es wurde ein

neuer Spiegelstrich hinzugefügt, der das Kultur- und Naturerbe betrifft.

In der vorgeschlagenen Leitlinie bei Schwerpunkt 3 ist von der „übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten“ die Rede. Dies scheint dem Inhalt der Verordnung nicht Rechnung zu tragen, die auch Nachdruck auf die Lebensqualität legt, und die Tatsache außer Acht zu lassen, dass die wirtschaftliche Entwicklung ein Hauptfaktor für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten ist. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll der Zielrichtung der Verordnung besser Rechnung tragen. Es wurden auch einige Präzisierungen bei den Spiegelstrichen vorgenommen, darunter eine Präzisierung, durch die die Rolle und die Erfordernisse der Frauen in den ländlichen Wirtschaften stärker berücksichtigt werden, einschließlich der Frage des Umfangs der geleisteten, unvergüteten Arbeit, die eine mangelnde Altersversorgung zur Folge hat (diese Frage wurde in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2003, P5_TA(2003)0432 zu den Frauen in den ländlichen Gebieten der Europäischen Union angesprochen).

Zu Schwerpunkt 4 werden nur wenige Änderungen vorgeschlagen, wobei jedoch die Auffassung vertreten wird, dass durch das Wort „endogenen“, wie es zumindest in der englischen Fassung existiert, der Sachverhalt nicht so klar zum Ausdruck gebracht wird, wie dies Fall sein sollte, und daher eine Neuformulierung empfohlen wird.

Was die Leitlinie zur Umsetzung der Prioritäten in Programme betrifft, so wird die Ansicht vertreten, dass diese Möglichkeit genutzt werden sollte, um eine Bezugnahme sowohl auf die Raumplanung als auch auf die Mitwirkung der betroffenen Parteien gemäß Artikel 6 der Verordnung aufzunehmen. Ebenso erscheint es, was die Leitlinie zur Komplementarität zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten betrifft, zweckmäßig, sowohl eine Bezugnahme auf TEN-T und Life+ als auch eine Aussage dahingehend einzufügen, dass die Komplementarität zwischen den verschiedenen Fonds auf regionaler wie auch auf nationaler Ebene hergestellt werden muss.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Anhang Abschnitt 2.1 Absatz 2	
Ohne die zwei Säulen der GAP - Marktpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums - würden zahlreiche ländliche Gebiete Europas immer größeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen	Marktpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums - würden zahlreiche ländliche Gebiete Europas immer größeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen gegenüberstehen. Das

Problemen gegenüberstehen. Das *Europäischen* Agrarmodell zeigt die vielseitige Rolle auf, die die Landwirtschaft in Bezug auf Reichtum und Vielfalt der Landschaft, Lebensmittel sowie das Kultur- und Naturerbe spielt.

Europäische Agrarmodell zeigt die vielseitige Rolle auf, die die Landwirtschaft in Bezug auf Reichtum und Vielfalt der Landschaft, Lebensmittel sowie das Kultur- und Naturerbe spielt ***und passt sich somit den neuen Forderungen der Gesellschaft an: Qualitätserzeugnisse, Lebensmittelsicherheit, Ökotourismus, Aufwertung des Naturerbes und alternative Energien.***

Änderungsantrag 2 Anhang Abschnitt 2.2

Die GAP-Reformen von 2003 und 2004 sind ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zu einer nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der EU und bilden den Rahmen für künftige Reformen. Durch mehrere aufeinander folgende Reformen konnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft durch die Verringerung der Preisstützungsgarantien gesteigert werden. Die Einführung entkoppelter Direktzahlungen veranlasst die Landwirte, auf Marktsignale zu reagieren, die von der Verbrauchernachfrage ausgehen und nicht von mengenbezogenen Anreizen. Die Einbeziehung von Umwelt-, Lebensmittelsicherheits- und Tierschutzstandards in die Auflagenbindung stärkt das Verbrauchervertrauen und erhöht die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft.

Die GAP-Reformen von 2003 und 2004 sind ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zur Verbesserung der ***regionalen und lokalen*** Wettbewerbsfähigkeit und zu einer nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der EU und bilden den Rahmen für künftige Reformen. Durch mehrere aufeinander folgende Reformen konnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft durch die Verringerung der Preisstützungsgarantien gesteigert werden. Die Einführung entkoppelter Direktzahlungen veranlasst die Landwirte, auf Marktsignale zu reagieren, die von der Verbrauchernachfrage ausgehen und nicht von mengenbezogenen Anreizen. Die Einbeziehung von Umwelt-, Lebensmittelsicherheits- und Tierschutzstandards in die Auflagenbindung stärkt das Verbrauchervertrauen und erhöht die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft.

Begründung

Die GAP-Reformen sollten nicht nur die europäische Wettbewerbsfähigkeit insgesamt fördern, sondern insbesondere auch die regionale und lokale Wettbewerbsfähigkeit stärken und das Gleichgewicht zwischen weniger entwickelten und stärker entwickelten Regionen in der EU wiederherstellen.

Änderungsantrag 3 Anhang Abschnitt 2.4 Absatz 1

Ländliche Gebiete können äußerst verschieden sein: von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Entvölkerung und rückläufiger Entwicklung leiden, bis zu Stadtrandgebieten, die dem immer stärker werdenden Druck der Ballungszentren ausgesetzt sind.

Ländliche Gebiete können äußerst verschieden sein: von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Entvölkerung und rückläufiger Entwicklung leiden, bis zu Stadtrandgebieten, die dem immer stärker werdenden Druck der Ballungszentren ausgesetzt sind, **und zu Regionen in äußerster Randlage, die wegen ihrer geringen Größe, der Entfernung vom europäischen Festland und der Entfernungen innerhalb der Region besonderen Zwängen unterliegen. Dies macht differenzierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich.**

Begründung

Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 EGV. Steht im Einklang mit der Neubelebung der Lissabon-Strategie.

Änderungsantrag 4 Anhang Abschnitt 2.4 Absatz 2

Nach der OECD-Definition, die sich auf die Bevölkerungsdichte stützt, machen ländliche Gebiete in *den* EU-25 92 % der Fläche aus. Außerdem leben 19 % der Bevölkerung in überwiegend ländlichen Gebieten und 37 % in teilweise ländlichen Gebieten. Diese Regionen erwirtschaften 45 % der Bruttowertschöpfung (BWS) in *den* EU-25 und stellen 53 % der Arbeitsplätze, hinken jedoch in der Regel im Vergleich zu nicht ländlichen Gebieten in Bezug auf mehrere sozioökonomische Indikatoren, einschließlich der Strukturindikatoren, hinterher. In den ländlichen Gebieten beträgt das Einkommen je Einwohner etwa ein Drittel weniger, der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist niedriger, der Dienstleistungssektor ist weniger entwickelt, der Anteil der höheren Bildungsabschlüsse ist im Allgemeinen geringer und ein geringerer Prozentsatz der Haushalte hat Zugang zum Breitband-Internet. Die Abgelegenheit und die Randlage stellen in

Nach der OECD-Definition, die sich auf die Bevölkerungsdichte stützt, machen ländliche Gebiete in *der* EU-25 92 % der Fläche aus. Außerdem leben 19 % der Bevölkerung in überwiegend ländlichen Gebieten und 37 % in teilweise ländlichen Gebieten. Diese Regionen erwirtschaften 45 % der Bruttowertschöpfung (BWS) in *der* EU-25 und stellen 53 % der Arbeitsplätze, hinken jedoch in der Regel im Vergleich zu nicht ländlichen Gebieten in Bezug auf mehrere sozioökonomische Indikatoren, einschließlich der Strukturindikatoren, hinterher. In den ländlichen Gebieten beträgt das Einkommen je Einwohner etwa ein Drittel weniger, der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist niedriger, der Dienstleistungssektor ist weniger entwickelt, der Anteil der höheren Bildungsabschlüsse ist im Allgemeinen geringer und ein geringerer Prozentsatz der Haushalte hat Zugang zum Breitband-Internet. Die Abgelegenheit und die Randlage stellen in

einigen ländlichen Gebieten große Probleme dar. Diese Nachteile verstärken sich in der Regel in überwiegend ländlichen Gebieten, **obwohl es im EU-weiten Vergleich erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten geben kann.** Der Mangel an Chancen, Kontakten sowie Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur ist für Frauen und junge Menschen in abgelegenen ländlichen Gebieten ein besonders großes Problem.

einigen ländlichen Gebieten große Probleme dar. Diese Nachteile verstärken sich in der Regel in überwiegend ländlichen Gebieten **und in den Gebieten in äußerster Randlage, wo die landwirtschaftlichen Betriebe durch Abgelegenheit, geringe Größe und nur schwach diversifizierte Erzeugung gekennzeichnet und von schwierigen Klimabedingungen betroffen sind.** Der Mangel an Chancen, Kontakten sowie Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur ist für Frauen und junge Menschen in abgelegenen ländlichen Gebieten ein besonders großes Problem.

Begründung

Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 EGV. Steht im Einklang mit der Neubelebung der Lissabon-Strategie.

Änderungsantrag 5 Anhang Abschnitt 2.4 Absatz 6 a (neu)

Auch das Handwerk ist im ländlichen Raum von Bedeutung. Das Handwerk betrifft alle Wirtschaftszweige: Bau-, Ernährungs-, Transport-, Textilgewerbe usw. Es ermöglicht die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Jugendlichen durch die Lehre, die Weitergabe von traditionellem Fachwissen und die Schaffung sozialer Bindungen in den abgelegensten Gebieten.

Änderungsantrag 6 Anhang Abschnitt 3.1 Leitlinie Absatz 1

Die europäische Land- und Forstwirtschaft sowie der Agrar-Lebensmittelsektor verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden.

Die europäische Land- und Forstwirtschaft sowie der Agrar-Lebensmittelsektor verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte **und dem bedeutenden Interesse der Verbraucher an einer besseren**

Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Markt gerecht werden.

Begründung

Aufgrund der vielen Lebensmittelskandale, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, wie BSE und Maul- und Klauenseuche bei Schafen, und durch die das Vertrauen der Verbraucher in die GAP ernsthaft erschüttert wurde, sollten die Mittel, die für Schwerpunkt 1 der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 bestimmt sind, auch dazu beitragen, den Anliegen der Verbraucher bezüglich der Qualität der in den Mitgliedstaaten der EU erzeugten und vermarkteten Lebensmittel Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 7

Anhang Abschnitt 3.1 Leitlinie Absatz 2

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu **einem** starken **und** dynamischen **europäischen Agrar-Lebensmittelsektor** beitragen, indem die Prioritäten **des Wissenstransfers und** von Innovationen in der **Lebensmittelkette** und **vorrangige Sektoren für** Investitionen in Sach- und Humankapital in den Vordergrund gestellt werden.

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu starken, dynamischen **und nachhaltigen Agrar- und Forstsektoren** beitragen, indem die **zweifachen** Prioritäten **der Förderung** von Innovationen **und Integration** in der **Lebensmittel- und der Brennstoffkette** und **von** Investitionen in Sach- und Humankapital, **einschließlich der Förderung des Einsatzes von IKT-Technologien und einer angemessenen Ausbildung**, in den Vordergrund gestellt werden.

Änderungsantrag 8

Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 2

– bessere Integration der Lebensmittelkette. Die Lebensmittelindustrie Europas zählt weltweit zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten, aber sie steht im globalen Wettbewerb zunehmend unter Druck. In der ländlichen Wirtschaft gibt es beträchtliche Möglichkeiten, neue Erzeugnisse zu schaffen und zu vermarkten, **um** durch Qualitätsprogramme größere Wertschöpfung im ländlichen Raum zu binden **und um** europäische Erzeugnisse auf dem Weltmarkt noch besser zu positionieren. Der Einsatz

– **Anpassung des Angebots an die Nachfrage und** bessere Integration der Lebensmittelkette. Die Lebensmittelindustrie Europas zählt weltweit zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten, aber sie steht im globalen Wettbewerb zunehmend unter Druck. In der ländlichen Wirtschaft gibt es beträchtliche Möglichkeiten, neue Erzeugnisse zu schaffen und zu vermarkten **und** durch Qualitätsprogramme, **die Beteiligung der Primärerzeuger an Verarbeitungs- und**

von Beratungsdiensten und Unterstützung zur Erfüllung der Gemeinschaftsstandards wird **diesen Integrationsprozess** unterstützen. Ein marktorientierter Agrarsektor wird dazu beitragen, die Position der europäischen Agrarlebensmittelbranche als wichtiger Arbeitgeber und als Motor für Wirtschaftswachstum weiter zu konsolidieren;

Vermarktungsinitiativen und die Förderung des lokalen Einzelhandels im Hinblick auf kürzere Transportwege für Lebensmittel größere Wertschöpfung im ländlichen Raum zu binden. **Es gibt ferner Möglichkeiten**, europäische Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, **insbesondere durch die Entwicklung von Nischenmärkten**, noch besser zu positionieren. **Es sollten insbesondere lokale und regionale Erzeugnisse gefördert werden.** Der Einsatz von Beratungsdiensten und Unterstützung zur Erfüllung der Gemeinschaftsstandards **und als Hilfe für die Forschung und die Absatzförderung** wird **diese Integrationsprozesse** unterstützen. Ein marktorientierter Agrarsektor wird dazu beitragen, die Position der europäischen Agrarlebensmittelbranche als wichtiger Arbeitgeber und als Motor für Wirtschaftswachstum weiter zu konsolidieren;

Wenn eine dynamische und nachhaltige ländliche Wirtschaft gefördert werden soll, müssen die lokalen und regionalen Unternehmen Bestandteil des Fundaments dieser Wirtschaft sein. Statt Hindernisse für lokale Erzeugnisse und kleine Unternehmen aufzubauen, sollten wir Kleinstunternehmen unterstützen, da die ländlichen Gemeinschaften von dem Geflecht kleiner Unternehmen getragen werden.

Änderungsantrag 9

Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 4

– Förderung eines dynamischen Unternehmertums. Mit den vor kurzem durchgeführten Reformen wurde ein marktorientiertes Umfeld für die europäische Landwirtschaft geschaffen, das den landwirtschaftlichen Betrieben neue Möglichkeiten bietet. Inwieweit dieses wirtschaftliche Potenzial ausgeschöpft werden kann, hängt aber von der Entwicklung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten ab;

– Förderung eines dynamischen Unternehmertums. Mit den vor kurzem durchgeführten Reformen wurde ein marktorientiertes Umfeld für die europäische Landwirtschaft geschaffen, das den landwirtschaftlichen Betrieben neue Möglichkeiten bietet. Inwieweit dieses wirtschaftliche Potenzial ausgeschöpft werden kann, hängt aber von der Entwicklung strategischer, **unternehmerischer, vermarktungsrelevanter** und organisatorischer Fähigkeiten ab;

Änderungsantrag 10
Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 5

– **Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft. Neue Absatzmärkte können eine höhere Wertschöpfung bieten.** Unterstützung für Investitionen und Ausbildung auf dem Gebiet der **Non-Food-Erzeugung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums** kann die im Rahmen des ersten Pfeilers getroffenen Maßnahmen ergänzen, indem **innovative neue Absatzmärkte für die Erzeugung erschlossen oder** die Entwicklung erneuerbaren Energiematerialien und von Biokraftstoffen sowie **der Ausbau** der Verarbeitungskapazität gefördert **werden**;

– Unterstützung für **Forschung, Investitionen und Ausbildung** auf dem Gebiet der **Entwicklung und des Einsatzes neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit der Energie, einschließlich der Energieeinsparung. Eine solche Unterstützung** kann die im Rahmen des ersten Pfeilers getroffenen Maßnahmen ergänzen, indem **die Entwicklung von innovativen Produktionsverfahren, beispielsweise durch Abfallrecycling oder durch die Förderung der Entwicklung von** erneuerbaren Energiematerialien und von Biokraftstoffen sowie **des Ausbaus** der Verarbeitungskapazität gefördert **wird**;

Änderungsantrag 11
Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 7

– Umstrukturierung des Agrarsektors. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten ein Schlüsselinstrument für die Umstrukturierung. Die Erweiterung hat die Landwirtschaftsgeografie verändert. Die erfolgreiche Anpassung der Landwirtschaft kann der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit des Agrarsektors sein und so zu Beschäftigung und Wachstum in verbundenen Wirtschaftszweigen beitragen. Alle Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, Veränderungen im Agrarsektor im Kontext der Umstrukturierung rechtzeitig zu erkennen, und einen proaktiven Ansatz bei der Ausbildung und Umschulung von Landwirten, insbesondere im Hinblick auf übertragbare Qualifikationen, entwickeln.

– Umstrukturierung des Agrarsektors. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten ein Schlüsselinstrument für die Umstrukturierung. Die Erweiterung hat die Landwirtschaftsgeografie verändert. Die erfolgreiche Anpassung der Landwirtschaft kann der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit des Agrarsektors sein und so zu Beschäftigung und Wachstum in verbundenen Wirtschaftszweigen beitragen. Alle Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, **unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Regionen** Veränderungen im Agrarsektor im Kontext der Umstrukturierung rechtzeitig zu erkennen, und einen proaktiven Ansatz bei der Ausbildung und Umschulung von Landwirten, insbesondere im Hinblick auf übertragbare Qualifikationen, entwickeln.

Begründung

Die wirkungsvolle Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors Landwirtschaft ist nur durch eine Umstrukturierung dieses Sektors dank umfangreichen öffentlichen Investitionen zu erreichen, bei denen die Anpassung der Produktionsformen und die Besonderheiten der Regionen zur Geltung kommen.

Änderungsantrag 12

Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 7 a (neu)

– Unterstützung lokaler Initiativen wie lokaler Bauernmärkte und lokaler Qualitätssicherungsprogramme für Lebensmittel.

Änderungsantrag 13

Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 1 Spiegelstrich 7 b (neu)

– Verbesserung des Generationswechsels. Die Gewährleistung des Generationswechsels ist für den Fortbestand dieses Sektors in den Mitgliedstaaten unabdingbar. Die Europäische Union muss die bürokratischen Hindernisse, die für junge Menschen bislang beim Zugang zu den Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums bestanden, soweit wie möglich abbauen. Der Generationswechsel sollte ein vorrangiges Ziel bei allen Schwerpunkten für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission trägt der Notwendigkeit, den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu verbessern, nicht genügend Rechnung.

Änderungsantrag 14

Anhang Abschnitt 3.1 Absatz 2

Zur Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft sollten Kombinationen

– Generationswechsel. Zur Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft

der Maßnahmen im Rahmen von Schwerpunkt 1 in Betracht gezogen werden, die auf die Bedürfnisse der Junglandwirte zugeschnitten sind.

sollten Kombinationen der Maßnahmen im Rahmen von Schwerpunkt 1 in Betracht gezogen werden, die auf die Bedürfnisse der Junglandwirte zugeschnitten sind, **wie insbesondere die Niederlassungsbeihilfe und die Beihilfe für die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe.**

Änderungsantrag 15
Anhang Abschnitt 3.2 Leitlinie

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: **biologische Vielfalt und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert, Wasser und Klimawandel.** Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zur Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: **Förderung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung des Agrar- und Forstlands, einschließlich der Wasserressourcen, Bekämpfung des Klimawandels und Beitrag zu anderen Umweltleistungen, wie der Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaft und der Förderung der räumlichen Ausgewogenheit.** Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zur Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Änderungsantrag 16
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 1

– Förderung von Umweltleistungen **und artgerechter Tierhaltung.** Die Bürger in Europa erwarten, dass die Landwirte verbindliche Normen einhalten. Aber viele sind auch der Auffassung, dass die

– Förderung von Umweltleistungen **sowie von landwirtschaftlichen Verfahren, die der biologischen Vielfalt, dem Wohlergehen der Tiere und der Umwelt zuträglich sind.** Die Bürger in Europa

Landwirte dafür entlohnt werden sollten, wenn sie sich verpflichten, darüber hinaus bestimmte Leistungen zu erbringen, die der Markt nicht alleine erbringen würde, insbesondere wenn es um spezifische Ressourcen wie Wasser und Boden geht;

erwarten, dass die Landwirte verbindliche Normen einhalten. Aber viele sind auch der Auffassung, dass die Landwirte dafür entlohnt werden sollten, wenn sie sich verpflichten, darüber hinaus bestimmte Leistungen zu erbringen, die der Markt nicht alleine erbringen würde, insbesondere wenn es um spezifische Ressourcen wie Wasser und Boden geht;

Änderungsantrag 17
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 2

– Erhaltung der Kulturlandschaft. Ein Großteil der wertvollen ländlichen Umwelt in Europa ist von der Landwirtschaft gestaltet worden. Geeignete Bewirtschaftungssysteme tragen dazu bei, dass so unterschiedliche Landschaften und Lebensräume wie Feuchtgebiete, Trockenrasen und Bergweiden erhalten bleiben. In vielen Regionen ist dies ein wichtiger Bestandteil des Kultur- und Naturerbes und der Attraktivität des ländlichen Raums insgesamt als Wohnort und Arbeitsplatz;

– Erhaltung der **Natur- und** Kulturlandschaft. Ein Großteil der wertvollen ländlichen Umwelt in Europa ist von der Landwirtschaft gestaltet worden. Geeignete Bewirtschaftungssysteme tragen dazu bei, dass so unterschiedliche Landschaften und Lebensräume wie Feuchtgebiete, Trockenrasen und Bergweiden erhalten bleiben. **Wenn landwirtschaftliche Methoden vorgeschrieben werden oder Einschränkungen unterliegen und dies der Erhaltung oder Verbesserung von Landschaften und Lebensräumen dient, sollte ein Partnerschaftsansatz zwischen Landwirten, Grundeigentümern und staatlichen Stellen vorgesehen werden, um eine Konsultation, Zusammenarbeit und gegebenenfalls eine Entschädigung zu gewährleisten.** In vielen Regionen ist dies ein wichtiger Bestandteil des Kultur- und Naturerbes und der Attraktivität des ländlichen Raums insgesamt als Wohnort, **Fremdenverkehrsort** und Arbeitsplatz;

Begründung

Dadurch soll die Erhaltung von Landschaften und Lebensräumen unter aktiver und kontinuierlicher Mitwirkung der Landwirte und Grundeigentümer gewährleistet werden.

Änderungsantrag 18
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 2 a (neu)

– Förderung des Waldes. Wälder leisten einen spezifischen Beitrag zum Umweltschutz durch Regulierung des Wasserhaushalts, Speicherung der wichtigsten Treibhausgase und einiger Bodenschadstoffe, als Biomassespeicher und durch Verhinderung von Naturkatastrophen wie Bränden und Erdbeben;

Änderungsantrag 19
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 2 b (neu)

– Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit beruht zum großen Teil auf der Nutzung der Wasserressourcen und wirkt sich ihrerseits auf den Zustand und den Umfang der Wasserressourcen aus. Deshalb ist es erforderlich, Maßnahmen zu stärken und zu fördern, die die vernünftige Nutzung der Gewässer für land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten gewährleisten, damit die Nachhaltigkeit der Wasserressourcen gesichert ist. Denselben Ziel dient die Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention und zum Risikomanagement im Fall von Dürren und Überschwemmungen, die sich unmittelbar auf die landwirtschaftliche Tätigkeit auswirken.

Begründung

Zu den drei prioritären Gebieten der Leitlinie gehört auch der Schutz der Gewässer. Auch dieser wichtige prioritäre Bereich muss im Rahmen spezieller Maßnahmen analysiert werden, die im Einklang mit den Zielen der Gewässerrahmenrichtlinie stehen und die der Bewältigung der Risiken bei Dürren und Überschwemmungen dienen, da diese insbesondere Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft haben.

Änderungsantrag 20
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 3

– Bekämpfung des Klimawandels. Land- und Forstwirtschaft spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung von erneuerbaren

– Förderung erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels. Land- und Forstwirtschaft

Energien und Bioenergieanlagen. Bei der Entwicklung dieser Energiequellen müssen die Verringerung der Emission von Treibhausgasen und die **Erhaltung** der Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder sowie *organische* Materie in der Bodenzusammensetzung berücksichtigt werden;

spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung von erneuerbaren Energien und Bioenergieanlagen. Bei der Entwicklung dieser Energiequellen müssen die Verringerung der Emission von Treibhausgasen und die **Notwendigkeit einer Verstärkung** der Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder sowie *der organischen* Materie in der Bodenzusammensetzung berücksichtigt werden, **indem insbesondere Wiederaufforstungsmaßnahmen unterstützt werden;**

Begründung

Wiederaufforstungsmaßnahmen tragen dazu bei, die Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder zu erhöhen und Erdrutsche und Wüstenbildung zu verhindern, und leisten so einen Beitrag zur Erhaltung einer hochwertigen Landschaft und der Umwelt.

Änderungsantrag 21 Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 6

– Förderung der räumlichen Ausgewogenheit. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums können einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des ländlichen Raums leisten. Sie **können auch dazu beitragen, sicherzustellen, dass in einer wettbewerbsorientierten, wissensbasierten Wirtschaft ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen städtischem und ländlichem Raum erhalten bleibt**. Landmanagementmaßnahmen können - kombiniert mit anderen Programmschwerpunkten - einen positiven Beitrag zur räumlichen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit **und des territorialen Zusammenhalts** leisten.

– Förderung der räumlichen Ausgewogenheit. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums können einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des ländlichen Raums leisten. Sie **müssen auch die Zusammenarbeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten fördern, um ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen diesen Gebieten zu erhalten und um den territorialen Zusammenhalt zu verstärken**. Landmanagementmaßnahmen können - kombiniert mit anderen Programmschwerpunkten - einen positiven Beitrag zur räumlichen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit leisten. **Für eine ausgewogene Raumnutzung sind außerdem spezifische Fördermaßnahmen für die Wirtschaftszweige in den am stärksten benachteiligten Gebieten oder in Gebieten mit naturbedingten oder dauerhaften Nachteilen notwendig.**

Änderungsantrag 22
Anhang Abschnitt 3.2 Spiegelstrich 6 a (neu)

– Verbesserung der Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden. Brände stellen die Hauptursache für die Verschlechterung der Wälder in Europa dar, und die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens durch eine verstärkte Koordinierung und Aktualisierung der regionalen und/oder nationalen Programme intensivieren. Die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten zudem die Rolle, die die Landwirte bei der Erhaltung der Wälder spielen, stärken, da ihre Tätigkeit für die Erhaltung der Landschaft im ländlichen Raum von wesentlicher Bedeutung ist.

Begründung

Die Bekämpfung von Bränden muss im Rahmen des forstwirtschaftlichen Kapitels der Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt werden, um den katastrophalen Situationen ein Ende zu setzen, zu denen es alljährlich in vielen europäischen Regionen aufgrund von Waldbränden kommt, wobei es sich um ein Phänomen handelt, das sich im Zuge des Klimawandels verstärkt. In den neuen Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums sind die Beihilfen, die den Landwirten in der Vergangenheit für Brandverhütungsmaßnahmen gewährt wurden, nicht ausdrücklich einbezogen, obgleich die Landwirte die ländliche Bevölkerungsgruppe bilden, die die Erhaltung der Landschaft am besten gewährleisten kann, wobei außerdem der starke Bevölkerungsrückgang, den diese Gebiete erleiden, zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 23
Anhang Abschnitt 3.3 Titel

Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung

Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung **der ländlichen Wirtschaft**

Änderungsantrag 24
Anhang Abschnitt 3.3 Leitlinie

Die Mittel, die im Rahmen von

Die Mittel, die im Rahmen von

Schwerpunkt 3 für die Bereiche der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zur übergreifenden Priorität der Schaffung **von** Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmertum **sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen und jungen Menschen berücksichtigt werden.**

Schwerpunkt 3 für die Bereiche der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und **der Maßnahmen zur Verbesserung** der Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zur übergreifenden Priorität der **Förderung der Entwicklung ausgewogener und integrierter Wirtschaften im ländlichen Raum, gegebenenfalls in Ergänzung zu nahe gelegenen städtischen Gebieten, im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensqualität, die Förderung der sozialen Eingliederung und die Schaffung dauerhafter** Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmertum **sollte ein besonderes Augenmerk auf die bäuerlichen Familien und auf die Beseitigung der Hindernisse für die Personen gerichtet werden, deren Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters oder einer Behinderung gegenwärtig erschwert ist.**

Änderungsantrag 25

Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 1

– Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft. Die Diversifizierung ist notwendig für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum und trägt so zu einer besseren räumlichen Ausgewogenheit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bei. Tourismus, Handwerk und die Schaffung ländlicher Einrichtungen sind in vielen Regionen Wachstumssektoren und bieten

– Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft. Die Diversifizierung ist notwendig für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum und trägt so zu einer besseren räumlichen Ausgewogenheit **und einem verstärkten Zusammenhalt zwischen ländlichen und städtischen Gebieten** in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bei. Tourismus, Handwerk und die Schaffung

Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl bei der Diversifizierung im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei der Entwicklung von Mikrounternehmen in der breiteren ländlichen Wirtschaft;

ländlicher Einrichtungen sind in vielen Regionen Wachstumssektoren und bieten Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl bei der Diversifizierung im landwirtschaftlichen Betrieb als auch bei der Entwicklung von Mikrounternehmen in der breiteren ländlichen Wirtschaft;

Änderungsantrag 26
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 2

– Förderung *des Zugangs von Frauen* zum Arbeitsmarkt. **Örtliche Initiativen für Kinderbetreuungseinrichtungen** können **die Beschäftigungschancen und den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt verbessern. Dazu kann auch der Aufbau einer Kinderbetreuungsinfrastruktur, möglicherweise in Kombination mit Initiativen zur Gründung** kleiner Unternehmen **im ländlichen Raum gehören;**

– **Verbesserung der Lebensqualität der Frauen im ländlichen Raum und Förderung ihres Zugangs zum und ihres Verbleibs auf dem offiziellen Arbeitsmarkt.** Initiativen können **zum Beispiel die Schaffung hochwertiger Betreuungseinrichtungen für Kinder und alte Menschen sowie die Förderung familienfreundlicher Arbeitsverhältnisse, die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten und Möglichkeiten des Zugangs zu Kleinstkrediten für Unternehmensgründungen, die Unterstützung kleiner Unternehmen und die Einrichtung und den Ausbau von Frauennetzwerken umfassen;**

Änderungsantrag 27
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 2 a (neu)

– **Maßnahmen, um der Abwanderung aus den ländlichen Gebieten, insbesondere von jungen Menschen, durch eine Verbesserung der örtlichen Einrichtungen, des Zugangs zu Diensten und des Angebots an kulturellen Möglichkeiten und Freizeitaktivitäten entgegenzuwirken;**

Änderungsantrag 28
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 4

– durch die Ausbildung junger Menschen in

– **Förderung traditioneller ländlicher**

traditionellen ländlichen Fertigkeiten kann Bedarf in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Umweltdienste und Qualitätserzeugnisse gedeckt werden;

Fertigkeiten und qualitätsorientierter Maßnahmen wie Chartas oder Gütezeichen durch die Ausbildung junger Menschen in *diesen Bereichen. Dadurch* kann Bedarf in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Umweltdienste und Qualitätserzeugnisse *oder typische Erzeugnisse* gedeckt werden;

Änderungsantrag 29
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 6

– die Bereitstellung und innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen *kann* dazu beitragen, neue Absatzmärkte für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu erschließen und örtliche Dienstleistungen sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum zu fördern;

– die Bereitstellung und innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen *sowie die Förderung von Systemen der Energieeffizienz und Energiedienstleistungen für die Erzeuger können* dazu beitragen, neue Absatzmärkte für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu erschließen und örtliche Dienstleistungen sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum zu fördern, *und außerdem dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern;*

Begründung

Die Förderung von Systemen der Energieeffizienz und die Erbringung von Energiedienstleistungen für die Erzeuger können zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft beitragen.

Änderungsantrag 30
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 7

– Förderung *des* Fremdenverkehrs. Der Tourismus ist in vielen ländlichen Gebieten ein wichtiger Wachstumssektor. Mit dem verstärkten Einsatz von IKT in der Tourismusbranche für Buchungen, Werbung, Marketing, die Gestaltung von Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten können die Gästezahlen und Aufenthaltsdauer gesteigert werden, insbesondere wenn Verbindungen zu kleineren Einrichtungen geschaffen werden

– Förderung *eines nachhaltigen* Fremdenverkehrs. Der Tourismus ist in vielen ländlichen Gebieten ein wichtiger Wachstumssektor. Mit dem verstärkten Einsatz von IKT in der Tourismusbranche für Buchungen, Werbung, Marketing, die Gestaltung von Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten, *einschließlich der Vernetzung lokaler und regionaler Akteure*, können die Gästezahlen und Aufenthaltsdauer gesteigert werden,

und der Agrotourismus gefördert *wird*;

insbesondere wenn Verbindungen zu kleineren Einrichtungen geschaffen werden und der Agrotourismus, *andere Formen des umweltverträglichen Tourismus und der Sporttourismus* gefördert werden;

Änderungsantrag 31
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 8

– Modernisierung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten. In der Telekommunikations-, Verkehrs-, Energie- und Wasserinfrastruktur werden in den kommenden Jahren beträchtliche Investitionen unternommen. Die Strukturfonds werden Projekte, die von den transeuropäischen Netzen bis zum Aufbau von Verbindungen zu Industrie- und Wissenschaftsparks reichen, nachdrücklich unterstützen. Um den Multiplikatoreffekt bei Wachstum und Beschäftigung in vollem Umfang umzusetzen, kann die kleine örtliche Infrastruktur mit Unterstützung durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eine entscheidende Rolle bei der Verbindung dieser wichtigen Investitionen mit örtlichen Diversifizierungsstrategien und der Entwicklung des Potenzials des Agrar- und Lebensmittelsektors spielen.

– Modernisierung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten. In der Telekommunikations-, Verkehrs-, Energie- und Wasserinfrastruktur werden in den kommenden Jahren beträchtliche Investitionen unternommen. Die Strukturfonds werden Projekte, die von den transeuropäischen Netzen bis zum Aufbau von Verbindungen zu Industrie- und Wissenschaftsparks reichen, nachdrücklich unterstützen. ***Ein angemessener Anteil dieser Mittel sollte für den ländlichen Raum bestimmt sein, um ein signifikantes Entwicklungsgleichgewicht zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu gewährleisten.*** Um den Multiplikatoreffekt bei Wachstum und Beschäftigung in vollem Umfang umzusetzen, kann die kleine örtliche Infrastruktur mit Unterstützung durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eine entscheidende Rolle bei der Verbindung dieser wichtigen Investitionen mit örtlichen Diversifizierungsstrategien und der Entwicklung des Potenzials des Agrar- und Lebensmittelsektors spielen.

Begründung

Wenn sich die Entwicklung hauptsächlich auf städtische oder halbstädtische Gebiete konzentriert, wird der Entwicklungsrückstand der ländlichen Gebiete fortbestehen.

Änderungsantrag 32
Anhang Abschnitt 3.3 Spiegelstrich 9 a (neu)

– Schutz und Würdigung der Rolle des natürlichen und des kulturellen Erbes als

Grundlagen für den Schutz der Umwelt, die Attraktivität für den Fremdenverkehr und die Erhaltung einer hohen Lebensqualität für die Bewohner ländlicher Gebiete.

Begründung

Der Schutz des natürlichen und des kulturellen Erbes muss für die einzelnen Staaten Vorrang haben.

Änderungsantrag 33
Anhang Abschnitt 3.4 Leitlinie

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der Priorität ***der Verwaltungsverbesserung*** und bei der Erschließung des ***endogenen*** Entwicklungspotenzials ***der ländlichen Gebiete*** spielen.

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der Priorität, ***die Verwaltung zu verbessern und die Bevölkerung zu ermutigen, die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben,*** und bei der Erschließung des Entwicklungspotenzials, ***das in dem jeweiligen örtlichen Gebiet vorhanden ist,*** spielen.

Änderungsantrag 34
Anhang Abschnitt 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 1

– Aufbau von lokaler Partnerschaftskapazität. Animationstätigkeit und die Unterstützung des Kompetenzerwerbs können einen Beitrag zur Erschließung des örtlichen Potenzials liefern.

– Aufbau von lokaler Partnerschaftskapazität. Animationstätigkeit und die Unterstützung des Kompetenzerwerbs können einen Beitrag zur Erschließung des örtlichen Potenzials, ***zur Verhinderung von sozialer Ausgrenzung und zur Bekämpfung der Abwanderung*** liefern.

Änderungsantrag 35
Anhang Abschnitt 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 2

– Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft. Leader wird weiterhin eine wichtige Rolle insbesondere dadurch

– Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft. Leader wird weiterhin eine wichtige Rolle insbesondere dadurch

spielen, dass innovative Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt sowie der private und der öffentliche Sektor zusammengeführt werden.

spielen, dass **die gemeinschaftliche Mitwirkung sichergestellt wird und** innovative Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt sowie der private und der öffentliche Sektor zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 36
Anhang Abschnitt 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 4

– Verbesserung der lokalen Verwaltung. Leader kann durch Unterstützung innovativer Konzepte, die zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der örtlichen Gesamtwirtschaft einen engeren Zusammenhang herstellen, zur Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen und zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges der ländlichen Gebiete beitragen.

– Verbesserung der lokalen Verwaltung. Leader kann durch Unterstützung innovativer Konzepte, die zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der örtlichen Gesamtwirtschaft einen engeren Zusammenhang herstellen, zur Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen und **insbesondere** zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges der ländlichen Gebiete **auf entsprechender Ebene** beitragen.

Änderungsantrag 37
Anhang Abschnitt 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 4 a (neu)

– **Förderung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Aktionsgruppen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und zwischen diesen Gruppen und ähnlichen Gruppierungen in Drittländern.**

Änderungsantrag 38
Anhang Abschnitt 3.4 Absatz 2 Spiegelstrich 4 b (neu)

– **Anpassung an die Stärken und Schwächen jedes Gebiets in Anbetracht der Vielfalt des ländlichen Raums mit Hilfe der örtlichen Akteure und durch Unterstützung echter territorialer Projekte im Bereich der endogenen Entwicklung.**

Änderungsantrag 39
Anhang Abschnitt 3.5 Absatz 1

Die für die gemeinschaftlichen Prioritäten bei der Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzten Mittel (im Rahmen des in den Rechtsvorschriften festgelegten Mindestförderumfangs für jeden der Schwerpunkte) werden von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Programmgebiets abhängen. Jede der gemeinschaftlichen Prioritäten und ihr Beitrag zu den Zielen von Lissabon und Göteborg müssen im einzelstaatlichen Strategieplan und in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ihre Umsetzung unter den Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten finden. In zahlreichen Fällen wird es nationale oder regionale Prioritäten bei spezifischen Problemen hinsichtlich des Agrar-Lebensmittelsektors oder der geografischen, klimatischen und ökologischen Situation der Land- und Forstwirtschaft geben. In den ländlichen Gebieten stellen sich u.U. auch noch andere spezifische *Fragen* wie Verstädterung, Arbeitslosigkeit, Abgelegenheit oder eine niedrige Bevölkerungsdichte.

Die für die gemeinschaftlichen Prioritäten bei der Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzten Mittel (im Rahmen des in den Rechtsvorschriften festgelegten Mindestförderumfangs für jeden der Schwerpunkte) werden von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Programmgebiets **und den besonderen Merkmalen der Regionen entsprechend dem EG-Vertrag** abhängen. Jede der gemeinschaftlichen Prioritäten und ihr Beitrag zu den Zielen von Lissabon und Göteborg müssen im einzelstaatlichen Strategieplan und in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ihre Umsetzung unter den Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten finden. In zahlreichen Fällen wird es nationale oder regionale Prioritäten bei spezifischen Problemen hinsichtlich des Agrar-Lebensmittelsektors oder der geografischen, klimatischen und ökologischen Situation der Land- und Forstwirtschaft geben. In den ländlichen Gebieten stellen sich u.U. auch noch andere spezifische *Probleme* wie Verstädterung, Arbeitslosigkeit, Abgelegenheit, **Berg- oder Insellage** oder eine niedrige Bevölkerungsdichte.

Begründung

Steht im Einklang mit den Bestimmungen des EG-Vertrags, die die Regionen mit ständig gegebenen besonderen Zwängen betreffen.

Änderungsantrag 40
Anhang Abschnitt 3.5 Leitlinie

Bei der Ausarbeitung ihrer einzelstaatlichen Strategien sollten die Mitgliedstaaten **darauf achten, dass größtmögliche Synergien zwischen und innerhalb der Schwerpunkte entstehen und etwaige Widersprüche vermieden werden.** Ferner sind sie

Bei der Ausarbeitung ihrer einzelstaatlichen Strategien sollten die Mitgliedstaaten **einen integrierten Ansatz mit einer angemessenen Raumplanung und einer Maximierung der Synergien zwischen den Schwerpunkten verfolgen und die größtmögliche**

aufgefordert sich *überzulegen*, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien, z.B. der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft, die neueste Mitteilung der Kommission über erneuerbare Energien, die kürzliche Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und das Erfordernis, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vorwegzunehmen, sowie der Bericht der Kommission zur EU-Forststrategie (die einen Beitrag zur Umsetzung sowohl des Wachstums- und Beschäftigungsziels als auch des Nachhaltigkeitsziels leisten kann) ebenso wie die künftigen thematischen Umweltstrategien, berücksichtigt werden können.

Beteiligung aller zuständigen Behörden und relevanten Einrichtungen gemäß dem Partnerschaftsprinzip im Sinne von Artikel 6 der Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums anstreben. Ferner sind sie aufgefordert sich *zu überlegen*, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien, z.B. der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft, die neueste Mitteilung der Kommission über erneuerbare Energien, die kürzliche Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und das Erfordernis, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vorwegzunehmen, sowie der Bericht der Kommission zur EU-Forststrategie (die einen Beitrag zur Umsetzung sowohl des Wachstums- und Beschäftigungsziels als auch des Nachhaltigkeitsziels leisten kann) ebenso wie die künftigen thematischen Umweltstrategien, berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 41
Anhang Abschnitt 3.6 Leitlinie

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die durch den EFRE, den Kohäsionsfonds, den ESF, den EFF und den ELER in einem bestimmten geografischen Gebiet und politischen Tätigkeitsfeld zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien hinsichtlich der Abgrenzungslinie und der Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten auf der Ebene des als nationaler strategischer Bezugsrahmen dienenden einzelstaatlichen Strategieplans festgelegt werden.

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik, ***der Politik der sozialen Eingliederung*** und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht ***und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen regionalen Partnern verstärkt*** werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ***gemäß ihrer jeweiligen institutionellen Struktur*** für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die durch ***TEN-T, LIFE+***, den EFRE, den Kohäsionsfonds, den ESF, den EFF und den ELER in einem bestimmten geografischen Gebiet und politischen Tätigkeitsfeld zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien hinsichtlich der Abgrenzungslinie und der Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten

Maßnahmen sollten *je nach Mitgliedstaat* auf der Ebene des als *regionaler und/oder* nationaler strategischer Bezugsrahmen dienenden *regionalen und/oder* einzelstaatlichen Strategieplans festgelegt werden. *Der Grundsatz „Ein Fonds je Programm“ sollte beachtet werden.*

Änderungsantrag 42
Anhang Abschnitt 3.6 Absatz 2

Bei der Entwicklung der Humanressourcen würde die Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Landwirte und Wirtschaftsakteure abzielen, die in die Bemühungen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einbezogen sind. Die Bevölkerung der ländlichen Gebiete könnte im Rahmen eines von unten nach oben ausgerichteten Ansatzes unterstützt werden. Die Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sollte in vollem Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stehen, wie sie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt sind, und kohärent mit den Maßnahmen sein, die aufgrund der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Lissabon-Prozesses getroffen werden. Mit dem Arbeitsprogramm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" sollen die Ziele von Lissabon in ihrer Allgemein- und Berufsbildungsdimension verwirklicht werden. Im Mittelpunkt dieses Programms steht das lebenslange Lernen, das sich auf alle Stufen und Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung, auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Agrar-Lebensmittelsektor, erstreckt.

Bei der Entwicklung der Humanressourcen würde die Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Landwirte, *ihre Familien* und *die* Wirtschaftsakteure abzielen, die in die Bemühungen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einbezogen sind, *und mit der Förderung, die im Rahmen anderer Strukturinstrumente bereitgestellt wird, koordiniert werden.* Die Bevölkerung der ländlichen Gebiete könnte im Rahmen eines von unten nach oben ausgerichteten Ansatzes unterstützt werden. Die Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sollte in vollem Einklang mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stehen, wie sie in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt sind, und kohärent mit den Maßnahmen sein, die aufgrund der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Lissabon-Prozesses getroffen werden. Mit dem Arbeitsprogramm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" sollen die Ziele von Lissabon in ihrer Allgemein- und Berufsbildungsdimension verwirklicht werden. Im Mittelpunkt dieses Programms steht das lebenslange Lernen, das sich auf alle Stufen und Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung, auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Agrar-Lebensmittelsektor, erstreckt.

Begründung

Die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft stellt eine entscheidende wirtschaftliche Antriebskraft in den ländlichen Gebieten dar, jedoch muss ihre Entwicklung so flexibel wie möglich sein und darf nicht dadurch behindert werden, dass die Art der Finanzierung, die für ihre Förderung verfügbar ist, ausschließlich auf das Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums beschränkt bleibt.

Änderungsantrag 43 Anhang Abschnitt 4 Absatz 2

Der genannte Rahmen umfasst eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren und eine gemeinsame Methodologie. Ergänzt wird dies noch durch programmspezifische Indikatoren, die die besonderen Merkmale des jeweiligen Programmgebiets widerspiegeln.

Der genannte Rahmen umfasst eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren, ***insbesondere territoriale Indikatoren, wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 28. September 2005 zur Rolle des territorialen Zusammenhalts bei der regionalen Entwicklung¹ gefordert***, und eine gemeinsame Methodologie. Ergänzt wird dies noch durch programmspezifische Indikatoren, die die besonderen Merkmale des jeweiligen Programmgebiets widerspiegeln.

¹ *Angenommene Texte vom 28.9.2005, P6_TA(2005)0358.*

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0304– C6-0349/2005 – 2005/0129(CNS)
Federführender Ausschuss	AGRI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 15.11.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	-
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Elspeth Attwooll 6.10.2005
Prüfung im Ausschuss	21.11.2005
Datum der Annahme	24.1.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alfonso Andria, Stavros Arnautakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Jana Bobošíková, Graham Booth, Bernadette Bourzai, Giovanni Claudio Fava, Hanna Foltyn-Kubicka, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Ambroise Guellec, Zita Gurmai, Gábor Harangozó, Marian Harkin, Jim Higgins, Alain Hutchinson, Carlos José Iturgaiz Angulo, Mieczysław Edmund Janowski, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Jamila Madeira, Yiannakis Matsis, Miroslav Mikolášik, Francesco Musotto, James Nicholson, Lambert van Nistelrooij, Jan Olbrycht, Markus Pieper, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Alyn Smith, Grażyna Staniszevska, Margie Sudre, Kyriacos Triantaphyllides, Oldřich Vlasák, Vladimír Železný
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Simon Busuttil, Ole Christensen, Den Dover, Jillian Evans, Emanuel Jardim Fernandes, Mirosław Mariusz Piotrowski, László Surján, Manfred Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	-

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM (2005)0304 – C6-0349/2005 – 2005/0129(CNS)	
Datum der Konsultation des EP	26.10.2005	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 15.11.2005	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 15.11.2005	ENVI 15.11.2005
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 15.9.2005	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	-	
Berichterstatterin Datum der Benennung	McGuinness 13.7.2005	
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)	-	
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses	-	
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	-	-
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	-	-
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums	-	
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums	-	
Prüfung im Ausschuss	10.10.2005	22.11.2005
Datum der Annahme	26.1.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: - 0: -	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Peter Baco, Thijs Berman, Luis Manuel Capoulas Santos, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Michl Ebner, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Jean-Claude Fruteau, Ioannis Gklavakis, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, María Esther Herranz García, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Stéphane Le Foll, Mairead McGuinness, Neil Parish, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Marc Tarabella, Witold Tomczak, Kyösti Virrankoski, Piotr Wojciechowski, Andrzej Tomasz Zapałowski.	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Wiesław Stefan Kuc, Vincenzo Lavarra, Véronique Mathieu, Markus Pieper, Zdzisław Zbigniew Podkański, Karin Resetarits.	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	-	
Datum der Einreichung	27.1.2006	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...	